

ETHISCHE ARGUMENTATIONEN

CHRISTOPH LUMER

1. Glanz und Elend der ethischen Argumentation
2. Funktion und Struktur von Argumentationen – allgemein und in deduktiven Argumentationen
 - 2.1 Das Ziel von Argumentationen: Erkenntnis
 - 2.2 Struktur und Funktionsweise von Argumentationen
 - 2.3 Allgemeine Gültigkeits- und Adäquatheitskriterien für Argumentationen
 - 2.4 Deduktive Argumentationen
3. Argumentationsfehler
4. In der Ethik häufig vorkommende Argumentationstypen
 - 4.1 Probabilistische Argumentationen für Wahrscheinlichkeitsurteile
 - 4.2 Praktische Argumentationen für Werturteile
5. Argumentationen zur Begründung moralischer Prinzipien
6. Argumentationen in der angewandten Ethik
 - 6.1 Deontische Argumentationen für deontische Urteile
 - 6.2 Konsequentialistische Argumentationen für moralische Bewertungen

1. Glanz und Elend der ethischen Argumentation

Mit einem Höhepunkt in den Jahren 2000 und 2001 wurde in Deutschland eine breite und heftige öffentliche Diskussion über bioethische Fragen geführt, vor allem über die Zulässigkeit der Embryonenforschung, des therapeutischen Klonens und der Präimplantationsdiagnostik. Nicht nur das Land, auch die einzelnen politischen Parteien waren in sich gespalten zwischen eher liberalen Positionen (moralische Zulässigkeit all dieser technischen Möglichkeiten) und eher konservativen, restriktiven (Unzulässigkeit). Die Konservativen argumentierten gegen diese Möglichkeiten vor allem mit dem Hinweis auf die Würde des Menschen, die nicht angetastet werden dürfe. Die Liberalen

bestritten, dass der Schutz der Menschenwürde schon für Embryonen gelten könne – es handele sich in diesem Entwicklungsstadium schließlich nicht um viel mehr als um einen Zellhaufen –, oder sie bestritten gar die Brauchbarkeit des Konzepts der Menschenwürde überhaupt. Wie es Politiker in solch festgefahrenen Situationen oft tun, setzte die damalige Bundesregierung eine gemischte Expertenkommission, den »Nationalen Ethikrat« (später »Deutscher Ethikrat«), ein, die einen Lösungsvorschlag erarbeiten sollte. Anders als in politischen Entscheidungsgremien, die im Zweifelsfall per Mehrheit entscheiden oder einen Kompromiss zusammenbasteln, der den Interessen eines großen Teils der Entscheidungsbefugten entgegenkommt, sollte dieses Mal aber argumentativ entschieden werden. In der Diskussion der Kommission sollten argumentativ

unhaltbare Positionen ausgeschieden und es sollte mittels Argumenten möglichst eine für alle akzeptable Lösung gefunden werden. Die Kommissionsarbeit wurde von einer breiten öffentlichen Diskussion vor allem in den Printmedien begleitet, an der sich auch viele Ethiker mit ausgefeilten Argumentationen beteiligten.

Diese Debatte zeigt Glanz und Elend der großen *öffentlichen* ethischen Argumentation. Einerseits haben es auch viele in der philosophischen Ethik diskutierte Argumente geschafft, in die breite Öffentlichkeit vorzudringen. Schlechte Argumente und die mit ihnen verbundenen Positionen wurden zurückgedrängt. So konnte beispielsweise das theologische Argument von der Heiligkeit und Gotesebenbildlichkeit des menschlichen Lebens¹ wegen seiner metaphysischen Voraussetzungen und internen Nichtschlüssigkeit quasi keinerlei Wirkung entfalten; selbst Katholiken beriefen sich lieber auf die Menschenwürde als auf dieses theologische Argument. Und andere Argumente, z. B. das Potentialitätsargument², wurden so oft widerlegt (z. B. Singer (1979)/1994: 199), dass sie ihre Überzeugungskraft bei aufmerksamen Verfolgern der Debatte vermutlich ziemlich verloren haben. Dies sind wichtige, wenn auch kleine Beiträge zur Rationalisierung des moralischen Denkens und Handelns. Andererseits sind grundlegende moralische Einstellungen für die persönliche Identität so zentrale Überzeugungen, bei deren Änderung ganze persönliche Glaubensgebäude einstürzen mögen, dass eine schnelle und womöglich allgemeine Akzeptanz selbst schlagender Argumente nicht zu erwarten war. So ist denn auch der von der Kommission erarbeitete Vorschlag wieder nur ein Kompromiss, den der eine aus diesen, der andere aus jenen Gründen akzeptiert, nicht aber eine Position, die aus einer von allen Kommissionsmitgliedern für schlüssig gehaltenen Argumentation folgt. Und selbstverständlich ist ein Konsens unter bekannten öffentlichen Exponenten bestimmter Positionen auch von vornherein unwahrscheinlich. Eher mögen sich die Meinungen der »Zuschauer« ändern und verfeinern. Schließlich sind sicher viele *Widerlegungen* von in der Diskussion vorgebrachten Argumentationen schlagend, aber schlagende *positive* Argumentationen für eine bis dahin umstrittene Position gibt es höchst selten. Dafür sind die grundlegenden inhaltlichen und methodologischen Ausgangspunkte ethischen Argumentierens zu unsicher und umstritten – auch unter Ethikern. Dies ist auch bei diesem Artikel zu berücksichtigen. Bei der *Anwendung* materialer ethischer Prinzipien bewegt man sich schon auf viel sichererem Terrain. Aber trotz dieser zur Vorsicht gemahnenden Situation des ethischen

Argumentierens ist eben doch ein Fortschritt im ethischen Argumentieren festzustellen: Nicht nur konnten viele unhaltbare Argumentationen als ungültig erwiesen werden, auch das methodische Niveau der Argumentationen hat sich im Laufe der Zeit deutlich verbessert; die Entwicklung des ethischen Argumentierens hat ermöglicht, viele Naivitäten und Voreingenommenheiten im moralischen Denken zu vermeiden.

Im obigen Ausgangsbeispiel der Embryonenschutzdebatte ging es um öffentliche ethische Argumentation zum Zweck der politischen Entscheidungsfindung. Ethische Argumentationen dienen dabei dazu, andere von einer bestimmten Position zu überzeugen und einen Konsens herbeizuführen. Ein nicht minder wichtiger und in vielen Hinsichten noch aufschlussreicherer Anwendungsbereich ethischer Argumentation ist die private Suche nach der richtigen moralischen Einstellung. Möglicherweise geben die eigenen bisherigen moralischen Überzeugungen gar keine Antwort oder mehrere unverträgliche Antworten auf eine konkrete moralische Frage: Darf man Fleisch essen? Wie viel von seinem Einkommen soll man in die Dritte Welt oder zu welchen anderen Zwecken stiften? Wie viel Zeit sollte man seiner Familie widmen? Welches Wirtschaftssystem wäre moralisch richtig? Oder es handelt sich um eine viel grundlegendere moralische Krise: Jemand hat seine christliche oder seine marxistische Überzeugung oder seine vergnügungssüchtige egoistische Einstellung verloren und sucht nun nach den richtigen moralischen Grundprinzipien. Der Betreffende liest Argumentationen von Theoretikern, hört Argumentationen von Freunden oder überlegt sich selbst neue Argumente, um in diesen Fragen zu einer begründeten Antwort zu kommen, die rational und deshalb auch dauerhaft ist und eigener sowie fremder kritischer Begutachtung standhält. (Vorschnelle, schlecht begründete Antworten werden oft rasch revidiert. Und solche Revisionen bringen Kosten mit sich: Das Engagement für die bisherige Überzeugung ist unter Umständen verloren oder wird später gar für kontraproduktiv gehalten; mit einem dauernden Meinungswechsel hat man auch vor anderen einen schwereren Stand ...) Dies ist der Gebrauch ethischer Argumentationen zu Erkenntniszwecken. Wichtige Unterschiede dieser Situation zu der öffentlichen politischen Diskussion sind: Der Betreffende ist offen für neue gute Argumente und eine neue Position. Seine Argumentationen richten sich nicht an andere, die überzeugt werden müssen, was die Gefahr birgt, persuasive, also überredende, aber nicht rationale, Mittel einzusetzen. Er ist nur daran interessiert, diese Frage zu klären, d. h. sich selbst zu über-

zeugen; er muss dabei Unoffenheiten vermeiden – dies wären Unoffenheiten sich selbst gegenüber. Das Ziel ist rein epistemisch, argumentativ herauszufinden, was in diesem Fall die richtige moralische Antwort oder ganz grundsätzlich die richtige Moral ist. Aber hier zeigt sich schon gleich ein Problem des ethischen Argumentierens: Geht es um die richtige, die wahre, die rationale, gute, funktionale, adäquate, akzeptable oder was sonst für eine Moral? Und was bedeuten diese Prädikate? Dies ist gleich eine zentrale Frage des metaethischen Argumentierens.

In dieser Einführung in das ethische Argumentieren geht es primär um die epistemische Perspektive desjenigen, der für sich selbst rational, mittels Argumenten moralische Fragen klären will. Argumentationen, die solche Klärungen herbeiführen können, können dann auch zum Überzeugen anderer verwendet werden.

Ethische Argumentationen haben durchaus eine bewegende und epistemische Kraft. Um diese Kraft verstehen und sich ihrer bedienen zu können, ist ein allgemeines Verständnis von Argumentationen, ihrer Funktionsweise und ihrer Gültigkeitskriterien erforderlich. Dazu muss zunächst ein Einblick in die allgemeine – von der Ethik völlig unabhängige – philosophische Argumentationstheorie vermittelt werden. Die dabei gewonnenen Einsichten können dann in einem zweiten Schritt auf ethische Fragen angewendet werden.

2. Funktion und Struktur von Argumentationen – allgemein und in deduktiven Argumentationen

2.1 DAS ZIEL VON ARGUMENTATIONEN: ERKENNTNIS

In der allgemeinen Argumentationstheorie gibt es drei grundlegende theoretische Ansätze: 1. Nach dem *rhetorischen* Ansatz ist die Funktion von Argumentationen, einen Adressaten etwas glauben zu machen. Es kommt nicht darauf an, ob das Geglaupte wahr ist, sondern nur, dass der Adressat nachher die These des Argumentierenden glaubt. (Rhetoriker bezweifeln sogar oft, dass es so etwas wie Wahrheit überhaupt gibt.) 2. Der *konsentheoretische* Ansatz sieht es als die Funktion von Argumentationen an, einen Konsens herbeizuführen. Auch hier kommt es nicht auf Wahrheit an, sondern darauf, dass man sich geeinigt hat. 3. Nach dem *erkenntnistheoretischen* Ansatz ist die Funktion von Argumentationen, eine Erkenntnis im strengen Sinne zu erzeugen; dies ist ein Glaube, der

so gut begründet ist, dass er *rational akzeptabel* ist, d.h.: wahr, wahrscheinlich wahr oder wahrheitsähnlich. *Wissen* ist ein zwingend begründeter wahrer Glaube. *Erkenntnisse* umfassen Wissen, aber auch schwächer begründete rational akzeptable Überzeugungen, die ein Ersatz für Wissen sind, der dann angestrebt wird, wenn beim aktuellen Informationsstand Wissen nicht oder nur mit zu großem Aufwand erreicht werden kann. Von einer Argumentation, die zu Erkenntnis führt, sagt man, dass sie *rational überzeugt*.

Die Philosophie ist traditionell, seit Sokrates und Platon, eher dem erkenntnistheoretischen Ansatz verpflichtet, weil dieser auf Wahrheit bzw. den etwas schwächeren Ersatz dafür, die rationale Akzeptabilität, zielt. Die traditionelle Kritik am rhetorischen Ansatz ist: Dadurch dass dieser nur darauf zielt, dass der Adressat nachher den vom Argumentierenden gewünschten Glauben hat, ist dieser Glaube allenfalls zufällig wahr und deshalb meistens falsch. Ein falscher Glaube führt aber zu Desorientierung über die Welt und zu falschen, suboptimalen Entscheidungen (Platon, Phaidros 259e–260d). Nach der obigen Unterscheidung zwischen der öffentlichen politischen und der eher privaten, auf Erkenntnis zielenden Argumentation kann man dieser Kritik hinzufügen, dass rhetorische Argumentationsverfahren für diesen zweiten Anwendungsbereich nicht geeignet sind.

Das Ziel konsensualistisch konzipierter Argumentationen unterscheidet sich von dem rhetorisch konzipierter vor allem dadurch, dass auch der Argumentierende sich selbst zu der Meinung, von der er den anderen überzeugt hat, bekennt. Die resultierende Meinung selbst wird auch bei diesem Ansatz nicht weiter qualifiziert, was zu den gleichen Problemen wie beim rhetorischen Ansatz führt: Nun ist der Konsens der Wahrheit übergeordnet. Was hilft aber der Konsens, wenn der geteilte Glaube falsch ist? Die Wahrheit eines Glaubens hängt einfach nicht davon ab, ob ein anderer diesen Glauben teilt, sondern davon, ob die Wahrheitsbedingungen der geglaubten Proposition erfüllt sind.

Dadurch dass der erkenntnistheoretische Ansatz auf Erkenntnis zielt, strebt er Meinungen an, die klar im Interesse der Adressaten der Argumentation sind, nämlich rational akzeptable (wahre, wahrscheinlich wahre oder wahrheitsähnliche) Meinungen. Diese helfen uns, uns in der Welt zu orientieren und unsere wahren Interessen zu verfolgen. Aus diesen Gründen stützt sich die folgende Darstellung ethischer Argumentationen auf den erkenntnistheoretischen Ansatz.

Die (Standard-)Funktion von Argumentationen nach dem erkenntnistheoretischen Ansatz ist, zu einer Erkenntnis zu führen, im ethischen Fall also zu einer moralischen Erkenntnis. Was ist aber eine Erkenntnis?

Definition und Erläuterung von ›Erkenntnisprinzip‹ und ›Erkenntnis‹

Erkenntnisprinzipien sind allgemeine Akzeptabilitätskriterien für Urteile; sie sind *effektiv*, wenn die Erfüllung ihrer Bedingungen die Akzeptabilität des fraglichen Urteils impliziert. Ein solches effektives Erkenntnisprinzip ist beispielsweise das *deduktive Erkenntnisprinzip*: »Ein Urteil ist wahr, wenn es von wahren Urteilen logisch impliziert wird.« Im Folgenden wird der Zusatz »effektiv« zu »Erkenntnisprinzip« in der Regel weggelassen.

Eine *Erkenntnis* ist ein *begründeter* Glaube; die Begründetheit besteht darin, dass dieser Glaube auf eine bestimmte, erkenntnistheoretisch ausgezeichnete Weise gewonnen wurde (die möglichst auch noch wenigstens im groben erinnert wird): Der Erkennende prüft sukzessive, ob die spezifizierten Bedingungen eines effektiven Erkenntnisprinzips erfüllt sind, das angibt, unter welchen Bedingungen ein Urteil des fraglichen Typs *akzeptabel* (d.h. wahr, wahrheitsähnlich oder wahrscheinlich wahr) ist.

Was dies bedeutet, lässt sich am besten an einem Beispiel erklären. Das zu überprüfende Urteil sei: T (für »These«) = »Die Bürger von Mali haben ein Recht auf Subsistenzsicherung.« Dieses Urteil werde auf deduktivem Wege erkannt, also mithilfe des deduktiven Erkenntnisprinzips: »Ein Urteil ist wahr, wenn es von wahren Urteilen logisch impliziert wird.« Zwei wahre Urteile, die T logisch implizieren, sind: P1 = »Alle Menschen haben ein Recht auf Subsistenzsicherung.«, P2 = »Die Bürger von Mali sind Menschen.« Die Spezifizierung des deduktiven Erkenntnisprinzips ist in diesem Fall: »T ist wahr, wenn 1. T von P1 und P2 logisch impliziert wird und 2. wenn P1 und P2 wahr sind.« Um die Wahrheit von T deduktiv zu erkennen, kann Susanne dann so vorgehen: Sie verwendet das deduktive Erkenntnisprinzip als Kriterium für die Überprüfung von T; sie prüft also, ob die Bedingungen der Spezifizierung erfüllt sind; sie prüft, 1. ob P1 und P2 – die sogenannten Prämissen – zusammen T logisch implizieren und 2. ob P1 und

P2 wahr sind. Wenn sie bei beiden Prüfungen zu einem positiven Ergebnis gekommen ist, dann kann sie T als wahr akzeptieren. Zu 1: Ob aus P1 und P2 zusammen T folgt, ist für sprachkundige Menschen sehr einfach zu überprüfen; es handelt sich um einen sehr einfachen logischen Schluss der Form: »Alle F sind G; alle G sind H; also sind alle F auch H«, den wir beim Spracherwerb zu meistern lernen; wenn der Schluss klar dargeboten wird, durchschauen normale Erwachsene seine Gültigkeit deshalb im Augenblick. Zu 2: Nehmen wir zusätzlich an, Susanne habe die Wahrheit von P1 und P2 schon vorher erkannt; sie braucht sich zur Überprüfung der Wahrheit von P1 und P2 nur an diese Erkenntnis zu erinnern. Die Überprüfungen, ob die Bedingungen 1 und 2 erfüllt sind, erfolgen in diesem Fall also in Windeseile; und weil sie beide ein positives Ergebnis haben, glaubt Susanne nun begründet an T.

Für jedes wahre Urteil T gibt es unsäglich (genauer: unendlich) viele gültige Spezifizierungen des deduktiven Erkenntnisprinzips. Das Problem ist nur, dass diese uns in den allermeisten Fällen nichts nützen, weil wir weder die Wahrheit der jeweiligen Prämissen erkannt haben noch den Schluss durchschauen. Die Kunst des deduktiven Erkennens ist vielmehr, geeignete Prämissenmengen zu finden, die wir also schon als wahr erkannt haben und aus denen auf eine für uns einigermaßen klar zu durchschauende Weise die fragliche These folgt.

2.2 STRUKTUR UND FUNKTIONSWEISE VON ARGUMENTATIONEN

Bei diesem Problem der Auswahl geeigneter Prämissen etc. können uns nun (deduktive) Argumentationen helfen. Argumentationen sind nach dem erkenntnistheoretischen Ansatz in der Argumentationstheorie Instrumente, mit denen das Erkennen angeleitet werden kann. Wie sind diese Instrumente konstruiert? Argumentationen bestehen aus 1. einer These, 2. einem oder mehreren Argumenten und 3. einem Argumentationsindikator wie »deshalb«, »also« oder »denn« etc., der angibt, dass es sich bei dieser Sequenz von Urteilen um eine Argumentation handelt, welches von ihnen die These ist und welche von ihnen die Argumente sind; bei »deshalb« beispielsweise stehen die Argumente vor dem »deshalb« und die These dahinter; bei »also« ist es analog, bei »denn« ist es umgekehrt. In unserem Beispiel sieht die Argumentation so aus: »Alle Menschen haben ein Recht auf Subsistenzsicherung. Die Bürger von Mali sind Menschen. Also haben die Bürger von Mali ein Recht auf Subsistenzsicherung.« Oder kurz: »P1, P2, also

T.< Der Inhalt von Argumentationen besteht nun darin, dass in den Argumenten die Bedingungen – oder ein Teil davon – der Spezifizierung eines effektiven Erkenntnisprinzips als erfüllt beurteilt werden, und zwar zu Recht als erfüllt beurteilt werden. Allerdings werden in der Regel einige dieser Bedingungen weggelassen, von denen angenommen wird, dass der Adressat der Argumentation sie auch von sich aus ergänzen kann. So wird in unserem Beispiel ja schon weggelassen, dass P1 und P2 T logisch implizieren. (Allerdings kann dies auch über den Argumentationsindikator angedeutet werden. ›Folglich gilt‹ ist z.B. ein Argumentationsindikator, der nur in deduktiven Argumentationen vorkommt, der also auch die logische Implikation andeutet.) Wenn auch Prämissen weggelassen werden, spricht man von einem *Enthymem* oder einer *enthymematischen Argumentation*: ›Auch die Bürger von Mali haben ein Recht auf Subsistenzsicherung, weil alle Menschen ein Recht auf Subsistenzsicherung haben.‹ (P2 ist weggelassen). Eine solche Argumentation ist ein – im Prinzip und in erster Näherung – gutes Instrument zum Erkennen von T, wenn die Argumente nicht nur urteilen, dass die Bedingungen eines spezifizierten effektiven Erkenntnisprinzips für T erfüllt sind, sondern wenn diese Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. Ist eine Argumentation im Prinzip funktionstüchtig zur Anleitung des Erkennens, so heißt sie »gültig«. Unser Beispiel ›P1, P2, also T‹ ist solch eine gültige Argumentation, ebenso seine enthymematischen Formen ›P1, also T‹ bzw. ›P2, also T‹.

Allerdings kann man nicht alle Instrumente erfolgreich zu allen möglichen Zwecken anwenden; man kann nicht einmal alle Instrumente in beliebigen Situationen erfolgreich für die Funktion einsetzen, für die sie eigentlich gemacht sind. Mit einem Sportwagen kann man sich nicht in schwerem Gelände fortbewegen und ohne Treibstoff schon gar nicht. Das Instrument muss auch *adäquat* verwendet werden. Dies gilt auch für Argumentationen, die zur Anleitung des Erkennens verwendet werden sollen: Sie müssen adäquat verwendet werden. Die *Adäquatheitsbedingungen* für die adäquate Verwendung einer Argumentation sind gewissermaßen die zugehörige Gebrauchsanleitung. Ein Instrument, das nicht adäquat eingesetzt wird – der Sportwagen in schwerem Gelände –, muss deswegen noch kein schlechtes Instrument sein. Analog muss eine Argumentation, die nicht adäquat verwendet wird, deswegen noch nicht ungültig sein. Die wichtigsten Adäquatheitsbedingungen, um einen Adressaten *b* (= Hörer) mit einer deduktiven Argumentation beim Erkennen der These der Argumentation anzuleiten, sind: 1. Der Adressat *b*

muss die Prämissen der Argumentation schon als akzeptabel erkannt haben (›erkannt haben‹ soll auch einschließen, dass er diese Akzeptabilität in dem Moment erkennt, in dem ihm die Argumente vorgetragen werden), 2. aber noch nicht die These T; 3. außerdem muss bei deduktiven Argumentationen die Folgerungsbeziehung zwischen den Prämissen und der These von ihm einigermaßen leicht zu durchschauen sein.

Wie funktioniert nun das Anleiten des Erkennens mit einer Argumentation? Susanne hat ja selbst schon die Wahrheit von T erkannt; sie möchte nun Hans davon überzeugen, dass T wahr ist, indem sie ihm die Argumentation ›P1, P2, also T‹ vorträgt. Nehmen wir zusätzlich an, dass die Argumentation in dieser Situation adäquat verwendet wird. Hans wird dann durch den Argumentationsindikator ›also‹ darauf aufmerksam gemacht, dass er anhand des in den Argumenten dargebotenen Materials die Akzeptabilität der These T erkennen kann. Hans nimmt dieses Angebot an und beginnt mit der Prüfung. Da ja die Adäquatheitsbedingung 1 (Erkenntnis der Prämissen) erfüllt ist, kann er, wenn die Prämissen P1 und P2 vorgetragen werden, sofort feststellen, dass diese Argumente akzeptabel sind. Da die Folgerungsbeziehung zwischen den Prämissen P1 und P2 und der These T, wie die Adäquatheitsbedingung 3 fordert, ziemlich leicht zu durchschauen ist, kann er *ad hoc* erkennen, dass die Prämissen die These logisch implizieren. Damit hat Hans die in der Spezifikation des deduktiven Erkenntnisprinzips formulierten Akzeptabilitätsbedingungen für die These T mit positivem Ergebnis überprüft. Da er als sprachkundiger Mensch dieses Erkenntnisprinzip (implizit) kennt, wird er auch sofort folgern, dass die Akzeptabilitätsbedingungen für die These T erfüllt sind, diese also akzeptabel ist.

Oben wurde ja gesagt, dass ein Problem beim Erkennen ist, dass es schwierig ist, zu einer uns interessierenden These die Spezifizierung eines Erkenntnisprinzips zu finden, deren Bedingungen wir schon als erfüllt erkannt haben (bzw. spontan als erfüllt erkennen können). Wenn Susanne gegenüber Hans argumentiert, dann löst sie genau dieses Problem: Sie zeigt ihm, auf der Basis welcher Prämissen er die Akzeptabilität der These T erkennen kann. Mittels gültiger Argumentationen können wir also nicht nur Meinungen als solche intersubjektiv vermitteln, sondern auch Erkenntnisse *als Erkenntnisse*.

Beweislastregeln als Argumentationsprinzip?

Die Bestimmung der Standardfunktion von Argumentationen als Anleiten zum Erkennen wie auch die Möglichkeit der Verwendung zum solipsistischen Erkennen machen deutlich, dass es für gutes Argumentieren und das argumentativ angeleitete Erkennen der Akzeptabilität nicht darauf ankommt, wer etwas beweist oder wer etwas beweisen muss, sondern nur darauf, ob hinreichende Akzeptabilitätsbedingungen mit positivem Resultat überprüft wurden. Man kann also Thesen nicht dadurch »beweisen«, dass man sagt: ›T ist offensichtlich; wer T bestreitet, hat die Beweislast.« (Beweislastregeln sind z.B. in Gerichtsverfahren sinnvoll. Aber hier ist die Situation anders als im philosophischen Diskurs: Es gibt einen Richter, der eine Frage entscheiden muss; die Prozessparteien haben ein mehr oder weniger massives Interesse daran, dass er in einer bestimmten Weise entscheidet und deshalb etwas bestimmtes glaubt (nicht unbedingt die Wahrheit); die Prozessparteien sind oft nicht freiwillig vor Gericht, sondern aufgrund der Klage der anderen Prozesspartei, sie müssen also gezwungenermaßen argumentieren; unter Umständen sind die ökonomischen und technischen Mittel, etwas zu beweisen, sehr unterschiedlich verteilt usw. Beweise werden hier also massiv zum Mittel der Interessendurchsetzung. In solch einer Situation ist es dann wesentlich eine Frage der Gerechtigkeit, den Einsatz – und damit auch die Kosten und Vorteile – dieser Mittel zu regeln.)

2.3 ALLGEMEINE GÜLTIGKEITS- UND ADÄQUATHEITSKRITERIEN FÜR ARGUMENTATIONEN

Deduktive Argumentationen basieren auf dem deduktiven Erkenntnisprinzip. Daneben gibt es z.B. noch probabilistische Argumentationen, praktische Argumentationen für Werturteile, statistische Argumentationen usw. Sie beruhen jeweils auf anderen (effektiven) Erkenntnisprinzipien. Einige davon werden unten noch genauer vorgestellt werden. Diese weiteren Möglichkeiten müssen berücksichtigt werden, wenn man den Argumentationsbegriff allgemein definieren will. Diese allgemeine Definition kann ›Argumentation‹ nicht unter Rekurs auf deduktive Schlüsse definieren, sondern muss eben allgemeiner von der ›Erfüllung

der spezifizierten Bedingungen eines effektiven Erkenntnisprinzips‹ sprechen.

Vor dieser allgemeinen Definition muss aber noch eine weitere wichtige Bedingung für gute Instrumente angesprochen werden: Sie müssen auch in wenigstens einer Situation erfolgreich angewendet werden können. Dies gilt auch für gültige Argumentationen. ›Die Bürger von Mali haben ein Recht auf Subsistenzsicherung, weil die Bürger von Mali ein Recht auf Subsistenzsicherung haben.« (›T, also T‹) ist beispielsweise ein gültiger deduktiver Schluss (denn alle Propositionen implizieren sich selbst), außerdem ist die Prämisse wahr; gleichwohl ist diese Argumentation nicht (argumentativ) gültig. Denn die Argumentation kann in keiner Situation erfolgreich zum Erkennen der Akzeptabilität von T eingesetzt werden. Entweder der Adressat hat die Akzeptabilität von T schon erkannt, dann kann er mit dieser Argumentation keine bessere Begründung erwerben; oder er hat die Akzeptabilität von T noch nicht erkannt, dann fehlt ihm die Erkenntnis der Prämisse als Basis für die weitere Erkenntnis. Die Argumentation ist deshalb prinzipiell inadäquat und entsprechend ungültig.

Nach diesen Erläuterungen kann nun allgemein bestimmt werden, wann eine Argumentation gültig ist:

Wann ist eine Argumentation gültig?

Eine Argumentation besteht immer aus einer These t , einem Argumentationsindikator und Argumenten a_1, \dots, a_n .

Damit solch eine Argumentation gültig ist, muss sie sich auf ein effektives Erkenntnisprinzip stützen – wie z.B. das deduktive Erkenntnisprinzip: ›Eine Proposition ist wahr, wenn sie von wahren Propositionen logisch impliziert wird.« Genauer verwendet eine gültige Argumentation eine Spezifizierung eines effektiven Erkenntnisprinzips für die These t der Argumentation – also z.B. › t ist wahr, wenn 1. t von den Propositionen p_1, p_2, \dots, p_m (dies können irgendwelche Propositionen sein) logisch impliziert wird und 2. wenn diese Propositionen (p_1, \dots, p_m) wahr sind.«

In einer *vollständigen* gültigen Argumentation werden dann in den Argumenten alle Bedingungen dieses für t spezifizierten Erkenntnisprinzips einzeln aufgezählt, als erfüllt beurteilt, und diese Beurteilung ist auch korrekt (die Bedingungen sind also tatsächlich erfüllt). In einer *unvollständigen* gültigen Argumentation werden einige der Argumente der vollständigen Argumentation weggelassen, die sogenannten *impliziten Argumente*. Aber diese impliziten Argumente müssen aus dem verbleibenden Rest noch rekonstruierbar sein, und sie müssen auch wahr sein.

Wann ist eine gültige Argumentation adäquat?

Die wichtigsten Bedingungen dafür, dass eine gültige Argumentation adäquat zum rationalen Überzeugen eines bestimmten Adressaten verwendet wird, sind: Der Adressat muss aufgeschlossen und urteilsfähig sein; er darf die These noch nicht als akzeptabel erkannt haben; er muss aber die expliziten und impliziten Argumente als akzeptabel erkannt haben bzw. sie *ad hoc* als akzeptabel erkennen können; schließlich muss er wenigstens intuitiv das Erkenntnisprinzip kennen. Im beigefügten Kasten sind diese Bedingungen etwa präziser gefasst.

Die Bedingungen einer gültigen und adäquaten Argumentation

Gültigkeit einer Argumentation

Eine Argumentation x , bestehend aus der These t , den Argumenten a_1, \dots, a_n und dem Argumentationsindikator i , ist gültig genau dann, wenn gilt:

A1: Effektives Erkenntnisprinzip: Es gibt ein effektives Erkenntnisprinzip e und eine Spezialisierung k von e für die These t (k besagt also: $\triangleright t$ ist akzeptabel, wenn die Bedingungen b_1, \dots, b_m erfüllt sind), und die Argumente a_1, \dots, a_n sind identisch mit den Bedingungen b_1, \dots, b_m oder wenigstens mit einem Teil von ihnen. (Die in der Menge a_1, \dots, a_n enthaltenen Bedingungen aus der Menge b_1, \dots, b_m heißen »explizite Argumente von x «, die in a_1, \dots, a_n nicht enthaltenen »implizite Argumente von x «.)

A2: Akzeptabilitätsgarantie: Die Bedingungen b_1, \dots, b_m sind tatsächlich erfüllt.

A3: Prinzipielle Adäquatheit: Es gibt wenigstens ein Subjekt, das die These t noch nicht als akzeptabel erkannt hat (wohl aber die Argumente a_1, \dots, a_n) und das, wenn ihm die Argumentation x präsentiert werden würde, durch x angeleitet werden würde, die Akzeptabilität der These t zu erkennen. (Genauer: Lumer 1990: 51–72, insbes. 58f.; oder: Lumer 2005: 235.)

Adäquatheit einer gültigen Argumentation

A4: Situative Adäquatheit: Eine gültige Argumentation x ($\triangleright a_1, \dots, a_n$, also t) ist adäquat, um einen Adressaten b (Hörer) beim Erkennen der These anzuleiten, ihn also rational zu überzeugen, wenn gilt:

A4.1: Rationalität des Adressaten: b ist sprachkundig, aufgeschlossen, wahrnehmungs- und urteilsfähig und kennt bislang keine genügend starke Begründung für die These.

A4.2: Argumentatives Wissen: b kennt wenigstens implizit das Erkenntnisprinzip e .

A4.3: Erkenntnis der Argumente: b hat die Bedingungen b_1, \dots, b_m der Spezialisierung des Erkenntnisprinzips als erfüllt erkannt oder kann sie spontan erkennen.

A4.4: Explizitheit: Wenn die Argumente von x nicht alle Akzeptabilitätsbedingungen b_1, \dots, b_n (der Spezialisierung des Erkenntnisprinzips) als erfüllt beurteilen, dann kann b auf der Basis der (expliziten) Argumente a_1, \dots, a_n die wichtigsten fehlenden Bedingungen ergänzen. (Genauer: Lumer 2005: 236.)

2.4 DEDUKTIVE ARGUMENTATIONEN

Diese allgemeinen Bedingungen für die Gültigkeit und Adäquatheit von Argumentationen können für die diversen Argumentationstypen spezifiziert werden. Der bekannteste Argumentationstyp sind die deduktiven Argumentationen. Diese beruhen, wie gesagt, auf dem deduktiven Erkenntnisprinzip: »Eine Proposition ist wahr, wenn sie von wahren Propositionen logisch impliziert wird.« Genauere Bedingungen für die Gültigkeit und Adäquatheit von deduktiven Argumentationen werden im beigefügten Kasten angegeben. Die allerwichtigsten dieser Anforderungen an gültige und adäquate deduktive Argumentationen sind:

1. Die Prämissen müssen wahr sein (DA2.1).
2. Die Prämissen müssen die These logisch implizieren (DA2.2).
3. Und der Adressat muss die Prämissen als akzeptabel erkannt, folglich auch akzeptiert haben (DA4.3.1).

Entsprechend sind dies auch die wichtigsten Fehlermöglichkeiten, und bei einer Schnellprüfung einer deduktiven Argumentation kann man sich zunächst auf diese drei Punkte beschränken. Wenn man selbst der Adressat der Argumentation ist (oder sich als solcher fühlt), kann der Prüfschritt 1 (Prämissen wahr?) vom Prüfschritt 3 (Prämissen von mir als akzeptabel erkannt?) absorbiert werden: Wenn man eine Prämisse als akzeptabel erkannt hat, dann gibt man mit dem dritten Prüfschritt auch eine positive Antwort auf den ersten (Prämisse wahr). Wenn man eine

Prämisse hingegen als falsch erkannt hat, dann gibt man mit dem dritten Prüfschritt auch eine negative Antwort für den ersten Prüfschritt. Und wenn man eine Prämisse weder als wahr noch als falsch erkannt hat, dann ist das Ergebnis beim dritten Prüfschritt (Prämissenerkenntnis) negativ – was hinreicht, um die Argumentation zurückzuweisen –, aber man muss die Antwort auf die Frage des ersten Prüfschritts (Prämissen wahr?) offenlassen.

Gültigkeit und Adäquatheit deduktiver Argumentationen

Im Falle von *deduktiven Argumentationen* ist e das deduktive Erkenntnisprinzip, und an die Stelle der Bedingungen A1 und A2 treten die Bedingungen DA1 und DA2:

DA1: Logischer Schluss: Es gibt einen logischen Schluss der Art: $\langle b_1, \dots, b_{m-1} \rangle$ implizieren logisch t , und die Argumente a_1, \dots, a_n sind identisch mit den Bedingungen b_1, \dots, b_{m-1} oder wenigstens mit einem Teil von ihnen.

DA2: Wahrheitsgarantie: 1. Die Prämissen b_1, \dots, b_{m-1} sind wahr. 2. b_1, \dots, b_{m-1} implizieren tatsächlich logisch t . (= b_m)

Und an die Stelle der Adäquatheitsbedingungen A4.2 und A4.3 treten die Adäquatheitsbedingungen DA4.2 und DA4.3:

DA4.2: Logisches Wissen: h ist mit den Prinzipien logischen Schließens vertraut.

DA4.3: Erkenntnis der Argumente: 1. h hat die Prämissen b_1, \dots, b_{m-1} als akzeptabel erkannt oder kann sie spontan erkennen. 2. h ist in der Lage, den logischen Schluss $\langle b_1, \dots, b_{m-1} \rangle$ implizieren logisch t als gültig zu erkennen. (Lumer 1990: 187–189.)

3. Argumentationsfehler

Wenn eine Gültigkeits- oder Adäquatheitsbedingung nicht erfüllt ist, liegt ein Argumentationsfehler (engl. »fallacy«) vor. Über Argumentationsfehler gibt es eine umfangreiche Literatur;⁴ und viele von ihnen, vor allem diejenigen, die häufig vorkommen, haben eigene Namen. Manche dieser Fehlertypen sind so definiert, dass sie bei allen Argumentationstypen vorkommen können; andere sind spezifisch für bestimmte Argumentationstypen.

Ein Argumentationsfehler des ersten Typs (in allen Argumentationsarten möglich) ist z.B. die *Petito principii*: Der Adressat hat nicht alle expliziten und impliziten Argumente als akzeptabel erkannt (die Bedingung A4.3 ist nicht erfüllt); außerdem ist das vom Adressaten nicht akzeptierte Argument a_i identisch mit der These t oder t so ähnlich, dass die naheliegendsten Begründungsversuche für das nicht akzeptierte Argument a_i sich z.T. mit denen für die These t selbst überschneiden. Betrachten wir folgendes Beispiel: $\langle P1: \text{Jeder hat ein Recht auf das von ihm selbst Geschaffene bzw. im freien Vertrag Vereinbarte. Deshalb T: ist jede Besteuerung von legal erzieltm Einkommen (die über die Kosten für das hinausgeht, was der Betreffende rationalerweise vom Staat als Leistungen kaufen würde) Diebstahl/Verpflichtung zu Zwangsarbeit.} \rangle$ (Vgl. z.B. Nozick 1974: 159–162.) Zunächst fehlt in dieser Argumentation mindestens eine Prämisse wie: $P2: \langle \text{Legal erzieltm Einkommen ist entweder von einem selbst geschaffen oder beruht auf freier vertraglicher Vereinbarung} \rangle$ (wobei dieser Vertrag auch ein einseitiger Schenkungsvertrag sein kann). Die Prämisse P2 ist alles andere als unproblematisch, denn legales Einkommen kann man z.B. auch durch Erschließung oder Bearbeitung von Rohstoffen (im weitesten Sinn, beispielsweise inklusive Müll) erzielen. Hier interessiert aber vor allem die Prämisse P1: In der These T geht es um die Prinzipien gerechter Besitzübertragung, insbesondere darum, ob staatliche Umverteilungen von legal erzieltm Einkommen legitim sein können, ob es also außer Eigenkreation und Vertrag noch andere Prinzipien gerechter Eigentumsübertragung gibt. In P1 wird aber einfach angenommen, dass genau Letzteres die beiden einzigen Prinzipien gerechter Eigentumsübertragung sind. Ein Befürworter der Umverteilung wird P1 nicht akzeptieren; und P1 und T sind sich so ähnlich, dass ihre Begründungsprobleme nahezu identisch sind. Also liegt eine *Petito principii* vor.

Ein anderer Argumentationsfehler, der ebenfalls in allen Argumentationstypen vorkommen kann, ist der Feh-

ler des *falschen materialen Arguments*: Eines der expliziten oder impliziten materialen Argumente, d. h. derjenigen Argumente, die nichts über die Beziehung zwischen anderen Urteilen der Argumentation aussagen, ist falsch. (Dies ist ein Verstoß gegen die Bedingung A2, Akzeptabilitätsgarantie). Ein Beispiel dafür ist: »Weil zwei Monate alte Embryonen schon Empfindungen haben/eine Psyche haben/einen Geist haben/beseelt sind, dürfen sie nicht abgetrieben werden.« Das im Nebensatz Behauptete ist empirisch falsch.

Ein weiterer Argumentationsfehler, der in allen Argumentationstypen vorkommen kann, ist die *Ambiguität* oder *Äquivokation*: Eine Intension, die nach dem Erkenntnisprinzip an zwei Stellen der Argumentation identisch vorkommen sollte, wird ausgetauscht (dies ist ein allgemeinerer Fehler, den man »*fehlende Passung*« nennen kann); doch dieser Umstand wird dadurch verdeckt, dass an diesen Stellen derselbe Ausdruck verwendet wird, aber in unterschiedlichen Bedeutungen (diese Besonderheit macht aus der fehlenden Passung eine Äquivokation). Ein Beispiel ist: »[1] Utilitaristen denken nur an den Nutzen_[1]; [2] wer nur an den Nutzen_[2] denkt, ist materialistisch; also [3] sind Utilitaristen materialistisch.« In Satz 1 wird »Nutzen« in der Bedeutung »moralische Wünschbarkeit« verwendet, in Satz 2 hingegen in der Bedeutung »eigener Vorteil«. Damit eine gültige deduktive Argumentation vorliegt mit Satz 3 als These, müsste »Nutzen« in Satz 1 und 2 dieselbe Bedeutung haben. Der erste Satz wird jedoch mit der zweiten Bedeutung von »Nutzen« falsch; und der zweite Satz mit der ersten Bedeutung von »Nutzen«. Bei der Äquivokation (und der fehlenden Passung allgemein) ist die Bedingung A1 verletzt: Die Argumentation ist nicht aus einer (korrekten) Spezialisierung eines Erkenntnisprinzips entstanden.

Ein anderer allgemeiner Argumentationsfehler ist die *Ignoratio elenchi*. Der Autor ignoriert die These, für die er eigentlich argumentieren müsste; die Argumentation zielt auf eine andere These als die, die der Argumentierende begründen will oder (im größeren Zusammenhang) begründen müsste. Dies kann auf zwei Weisen passieren. Entweder die Argumentation zielt auf eine bestimmte These *t*, am Schluss wird aber als Ergebnis der Argumentation eine andere These, *t'*, angegeben (formale *Ignoratio elenchi*). Dies ist ein weiterer Fall von fehlender Passung: Die Argumentation ist, entgegen A1, keine korrekte Spezialisierung des Erkenntnisprinzips mehr. Oder die Argumentation wird sogar sauber zu Ende gebracht inklusive der These *t*; aber für das umfassendere Beweisziel hätte der Ar-

gumentierende *t'* begründen müssen (pragmatische *Ignoratio elenchi*). Ein typischer Fall dieser zweiten Möglichkeit ist etwa, dass ein Ethiker zeigen will, dass die Befolgung der Moral sich für den Einzelnen rechnet, wofür man eigentlich zeigen müsste, dass die Befolgung der Moral für den Einzelnen optimal ist, dass aber tatsächlich nur gezeigt wird, dass die Befolgung der Moral moralisch gut/für die Gesamtheit gut/für den Einzelnen gut ist etc. Die oben aufgelisteten Bedingungen für gültige und adäquate Argumentationen sind dann zwar nicht verletzt; aber die Argumentation ist pragmatisch verfehlt; der Argumentierende beweist nicht das, was eigentlich interessiert. Die Ursache beider Typen der *Ignoratio elenchi* ist normalerweise, dass die eigentlich interessierende These *t'* viel schwieriger zu begründen ist als die tatsächlich begründete These *t*.

Ein spezifischer Fehler von deduktiven Argumentationen ist hingegen das *non sequitur*: Die Prämissen implizieren logisch nicht die Konklusion, selbst dann nicht, wenn man vom Adressaten als akzeptabel erkannte und aus den expliziten Argumenten erschließbare implizite Prämissen hinzufügt. Die Bedingung DA2.2 ist also verletzt. Ein Beispiel für ein *non sequitur* ist Kants Begründung des objektiven Werts der Vernunftwesen, die im beigefügten Kasten ausführlich analysiert wird.

Gerade in der Ethik ist es meist viel leichter, Argumentationen zu kritisieren und als falsch zu erweisen, als substantielle Thesen argumentativ zu begründen. Angesichts dessen ist zu beachten: Wenn eine Argumentation für eine These *t* falsch ist, impliziert dies *nicht*, dass *t* selbst falsch ist. Um eine ethische Theorie oder These *t* zu widerlegen, muss man also, wenn man die Argumentation für sie als falsch erwiesen hat, noch zusätzlich zeigen, dass *t* selbst falsch, also *non-t* wahr ist. Die Widerlegung der Argumentation pro *t* ist dann nur noch eine flankierende, dialektische Absicherung, dass man auch die angeblichen Evidenzen für *t* in seiner Gesamtschätzung berücksichtigt hat.

Ein Fall von *non sequitur*: Kants Beweis des objektiven Werts der Vernunftwesen

Die oben eingeführten Kriterien für gültige und adäquate Argumentationen sowie die daraus entwickelten Definitionen von Argumentationsfehlern lassen sich selbstverständlich auch auf übliche philosophische Texte anwenden. Häufig sind die dort präsentierten Argumentationen aber sehr umfanglich oder ausladend, sodass viel Interpretationsarbeit erforderlich ist, um sie zunächst in eine einigermaßen schematische Form zu bringen. Kants Texte haben den Vorteil, dass sie überhaupt viele Argumentationen enthalten – was bei Philosophen leider alles andere als selbstverständlich ist – und dass diese häufig recht konzise sind. Ein Beispiel ist:

»[1] *Die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst.*
[2] So stellt sich notwendig der Mensch sein eignes Dasein vor; [3] so fern ist es also ein *subjektives* Prinzip menschlicher Handlungen. [4] So stellt sich aber auch jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein, zufolge eben desselben Vernunftgrundes, der auch für mich gilt, vor; [5] also ist es zugleich ein *objektives* Prinzip.« (Kant, GMS BA 66)

Diese Argumentation ist das letzte zentrale Stück in Kants Begründung der zweiten Formel des kategorischen Imperativs, des praktischen Imperativs, der darauf beruht, dass Menschen als Vernunftwesen einen absoluten oder objektiven Wert haben, nämlich einen nichtinstrumentellen, intrinsischen Wert für alle Vernunftwesen. (Dieser intrinsische Wert ist also mit reiner Vernunft erkennbar.) Dies ist mit dem »objektiven Prinzip« in [5] gemeint. Mit dem Argumentationsindikator »also« (in [5]) ist klar angezeigt, dass der nachstehende Satz die These ist und dass das davor Stehende die Argumente sind. Unter Rückgriff auf Kants sonstige Erläuterungen und bei einer Vereinfachung und Modernisierung von Kants Terminologie kann man diese Argumentation wie folgt rekonstruieren:

P1: Für ein beliebiges Vernunftwesen ist die eigene Existenz notwendigerweise ein intrinsischer Zweck. (s. [1] und [2])
P2: Dies gilt für alle Vernunftwesen gleichermaßen. (s. [4])

Also:

[*La*: Für alle Vernunftwesen ist die Existenz aller Vernunftwesen notwendigerweise intrinsisch gut.]

P3: Wenn etwas für alle Vernunftwesen notwendigerweise intrinsisch gut ist, dann ist es objektiv intrinsisch gut. (Dies hatte Kant vorher definiert.)

T (aus *La* und *P3*): Die Existenz aller Vernunftwesen ist objektiv intrinsisch gut. (s. [5])

(Satz [3] kommt in dieser Rekonstruktion nicht mehr vor, weil [3] nur eine Erläuterung ist, die zur Gültigkeit der Argumentation nichts beiträgt.) Argumente, die wörtlich vom jeweiligen Autor übernommen wurden oder nur Reformulierungen

seiner Sätze darstellen, werden hier mit arabischen Ziffern unterschieden – z.B.: *P1*, *P2* –; Einfügungen im Sinne des Autors, die dieser nicht explizit vorgebracht hat, die aber für die Schlüssigkeit erforderliche oder zum Verständnis hilfreiche implizite Argumente darstellen, werden hier mit kleinen Buchstaben indiziert – z.B.: *La* – und im laufenden Text zunächst, als Einfügung des Rekonstruktors der Argumentation, in eckige Klammern gesetzt. Diese (oder eine ähnliche Unterscheidung) ist allgemein hilfreich bei ausführlichen Argumentationsrekonstruktionen. »*La*« bedeutet hier »*Lemma a*«. Ein *Lemma* ist eine Zwischenthese, die aus voran stehenden Argumenten begründet wurde und die im weiteren Verlauf der Argumentation als Argument bei der Begründung der Zielthese fungiert. Das *Lemma* ist logisch gesehen eigentlich überflüssig. (Wenn $\langle p_1, \dots, p_n \rangle$ impliziert $\langle q \rangle$ und $\langle q, r_1, \dots, r_m \rangle$ impliziert $\langle s \rangle$ logisch gültige Schlüsse sind, dann ist auch $\langle p_1, \dots, p_n, r_1, \dots, r_m \rangle$ impliziert $\langle s \rangle$ logisch gültig.) Aber das *Lemma* ist hilfreich zum Verständnis des logischen Gangs der Argumentation im Sinne der Adäquatheitsbedingung A4.3: Dass die Prämissen die These logisch implizieren, ist ein implizites Argument der Argumentation; und der Adressat muss ja spontan erkennen können, dass das in diesem Argument Behauptete erfüllt ist, er muss also die logische Beziehung spontan erkennen können; dabei hilft dann oft die Einschubung eines *Lemma*s. *P1* und *P2* sind, logisch gesehen, eigentlich identisch: »ein beliebiges« und »alle« werden in einer logischen Formalisierung beide als »für alle ... gilt« wiedergegeben. Aber das »gleichermaßen« in *P2* deutet eine Ausdehnung an, die in *La* explizit gemacht ist und die nachher für den Schluss auf *T* erforderlich ist: *P1* besagt nur:

P1: Für alle Vernunftwesen x gilt: Die Existenz von x ist für x intrinsisch gut.

La besagt aber:

La: Für alle Vernunftwesen x und y gilt: Die Existenz von x ist für y intrinsisch gut.

La ist viel stärker als *P1*. *P1* besagt ja nur, dass für jedes Vernunftwesen die *eigene* Existenz intrinsisch gut ist; *La* besagt hingegen, dass für jedes Vernunftwesen die Existenz *aller* Vernunftwesen intrinsisch gut ist, nicht nur die eigene. *La* impliziert logisch *P1*, aber *P1* keinesfalls *La*. Die Argumentation enthält also ein klares *non sequitur*. Ob *P1* wahr ist, können wir deshalb dahingestellt lassen.⁵ Aber Kantianer können sich trösten: John Stuart Mill beispielsweise hat den gleichen logischen Fehler – Schluss von »für jeden ist das eigene Glück ein Gut« auf »für jeden ist das Glück aller ein Gut« – (verbunden mit einer *Ignoratio elenchi*) in seinem »Beweis des Nützlichkeitsprinzips« begangen (Mill (1861)/1976: 61).

4. In der Ethik häufig vorkommende Argumentationstypen

In diesem Abschnitt sollen einige wichtige fundamentale Argumentationstypen vorgestellt werden, die häufig in der Ethik verwendet werden. Argumentationstypen werden hier nach den Erkenntnisprinzipien unterschieden, auf denen sie beruhen, also nicht z. B. nach ihren Inhalten; es geht hier deshalb um *prinzipielle* (oder formale) *Argumentationstypen*, nicht um inhaltliche. Außerdem sollen in diesem Abschnitt nur *fundamentale* (prinzipielle) *Argumentationstypen* vorgestellt werden; dies sind solche, die nicht auf andere prinzipielle Argumentationstypen reduziert werden können. Nicht fundamental sind zum einen *komplexe Argumentationen*, die aus mehreren einfacheren Argumentationen zusammengesetzt sind, von denen ein Teil *Lemmata* für die übergeordnete Argumentation liefert – gerade in der Ethik gibt es viele solcher komplexen Argumentationen; und in den nächsten Abschnitten werden einige von ihnen vorgestellt. Gesucht sind hier also elementare Argumentationstypen. Nicht fundamental sind zum anderen *spezielle Argumentationstypen*, die auf Erkenntnisprinzipien beruhen, die nur Spezialfälle allgemeinerer Erkenntnisprinzipien sind und mit diesen allgemeineren Prinzipien begründet werden. Gesucht werden hier also allgemeine Argumentationstypen.

Von den fundamentalen prinzipiellen Argumentationstypen werden in der Ethik außer den deduktiven insbesondere praktische und probabilistische Argumentationen verwendet. Außer diesen gibt es z. B. noch empirisch generalisierende oder statistische Argumentationen. Es gibt keine spezifisch ethischen fundamentalen prinzipiellen Argumentationstypen, die also nur in der Ethik vorkommen oder speziell auf die Ethik zugeschnitten wären. Ethisches Argumentieren bedient sich also allgemein verwendeter fundamentaler prinzipieller Argumentationstypen, die in der Ethik allerdings in besonderer Weise zu komplexen Argumentationen kombiniert und auf moralische Fragen angewendet werden.

4.1 PROBABILISTISCHE ARGUMENTATIONEN FÜR WAHRSCHEINLICHSURTEILE

Vor allem im Bereich der angewandten Ethik verfügen wir bei vielen für eine Entscheidung wichtigen Fragen über kein sicheres Wissen, und solch ein Wissen ist auch vor der notwendigen Entscheidung nicht erhältlich. Wird ein Patient, der nicht behandelt wird, innerhalb z. B. eines

Jahres sterben? Wird sich als Folge der aktuellen Treibhausgasemissionen die Erdatmosphäre bis 2100 um 4° C erwärmen? Auf solche Fragen können wir bestenfalls probabilistische Antworten erhalten, also begründete Wahrscheinlichkeitsurteile. Aber auch bei der Diskussion der Moralbegründung benötigen manche Ethiken z. T. empirische Informationen, die häufig nur in unsicherer Form vorliegen oder statistisch sind und deshalb oft nur probabilistische Schlüsse erlauben: Wie groß ist der Anteil echt moralischer Motivation an der Motivation zu moralikformem Handeln? Wie oft haben wir Mitgefühl mit anderen? Solche empirischen Daten zu ermitteln ist sicherlich nicht Aufgabe eines philosophischen Ethikers, sondern der entsprechenden empirischen Wissenschaftler. Aber Ethiker müssen nicht nur deren Informationen verstehen, sondern auch mit den von Empirikern erhaltenen statistischen und Wahrscheinlichkeitsurteilen umgehen, sie z. B. in komplexeren probabilistischen Argumentationen als Prämissen verwenden können.

Die erkenntnistheoretischen Grundlagen probabilistischer Argumentationen werden in der Wahrscheinlichkeitstheorie behandelt. Eine ausführlichere Darstellung probabilistischer Argumentationen ist hier leider nicht möglich. Hier muss jedoch auf einige wichtige Eigenschaften solcher Argumentationen hingewiesen werden.

1. *Abhängigkeit von der Datenbasis*: Probabilistische Argumentationen sind – im Gegensatz zu deduktiven Argumentationen mit sicheren Prämissen – unsichere Argumentationen, die nur unsichere Erkenntnisse vermitteln, die wir nur deshalb akzeptieren, weil wir keine besseren Erkenntnisse über den fraglichen Gegenstand haben. Implizit bedeutet dies, dass unsichere Erkenntnisse immer von der vorhandenen Datenbasis abhängen. Bei einer entsprechend besseren Datenbasis, die einem sichere Erkenntnisse erlaubt, wird man die unsicheren Erkenntnisse preisgeben.

2. *Rationalität der stärksten Begründung*: Es gibt aber nicht nur den Gegensatz zwischen sicheren und unsicheren Erkenntnissen, sondern auch unterschiedliche *Grade* unsicherer Erkenntnisse: Erkenntnisse über dieselbe Proposition können *unterschiedlich stark begründet* sein, unterschiedlich stark vor allem in Abhängigkeit von der Sachdienlichkeit und dem Umfang der zur Verfügung stehenden Datenbasis. (Begründungsstärke und Wahrscheinlichkeit sind unabhängig voneinander: Wir können eine sehr starke Begründung dafür haben, dass die Wahrscheinlichkeit einer Proposition minimal (z. B. 0,1 %) ist.) Gelegent-

lich kann man mit den vorhandenen Informationen auf unterschiedlichen Wegen konfligierende Wahrscheinlichkeitspropositionen für dieselbe Proposition begründen. Beispiel: ›P1: Helen ist 40 Jahre alt, Deutsche und eine starke Raucherin; P2: die (allgemeine) Lebenserwartung von 40jährigen Frauen beträgt in Deutschland 80 Jahre; also: T1: Helen hat z.Zt. eine Lebenserwartung von 80 Jahren.« versus: ›P1; P3: die Lebenserwartung von 40jährigen starken Raucherinnen beträgt in Deutschland 70 Jahre; also: T2: Helen hat z.Zt. eine Lebenserwartung von 70 Jahren.« In solchen Fällen sollte man rationaler die besser begründete Proposition akzeptieren – das ist in diesem Fall diejenige, die mit den spezielleren Informationen begründet ist, also T2. (Man sagt auch: Probabilistische Schlüsse sind *nicht monoton*, d.h. zusätzliche Prämissen in einem probabilistischen Schluss mögen zu einer mit der vorher begründeten These unverträglichen These führen.) Bei allen unsicheren Argumentationen muss man deshalb auch kontrollieren, ob sich auf derselben Datenbasis nicht unter Umständen eine von der These nicht unabhängige (möglicherweise mit ihr identische oder mit ihr konfligierende) Proposition stärker begründen lässt.

3. *Fallibilität*: Aus dieser Abhängigkeit von der Datenbasis ergibt sich, dass probabilistisch begründete Erkenntnisse – wie alle unsicher begründeten Erkenntnisse – prinzipiell *anfechtbar* oder *fallibel* sind: Neue Informationen können die Datenbasis so verbessern, dass eine stärker begründete Erkenntnis über die Zielproposition möglich ist; insbesondere können neue Informationen also zeigen, dass die – völlig korrekt und rational – als sehr wahrscheinlich erwiesene Proposition doch falsch ist.

4.2 PRAKTISCHE ARGUMENTATIONEN FÜR WERTURTEILE

Die umfassendste Form praktischer Argumentationen für Werturteile verwendet als Erkenntnisprinzip die Definition des ›Erwartungsnutzens‹. (Statt ›Nutzen‹ (›*utility*‹) kann man auch ›Wünschbarkeit‹ sagen. Dies ist eigentlich angemessener und wird im Folgenden öfter getan. In der Literatur wird aber meist der Ausdruck ›Nutzen‹ verwendet.) Diese Definition beruht auf folgenden Ideen.

1. *Subjektrelativität*: Die Definition des ›Erwartungsnutzens‹ ist das Kernstück der rationalen Entscheidungstheorie. In dieser Theorie geht es darum, rationalen Entscheidern Empfehlungen zu geben, wie sie möglichst viel von

dem, was sie wünschen, realisieren können. Es geht also immer um die Wünsche oder Präferenzen eines spezifischen Subjekts, des Entscheiders. Deshalb ist der Begriff des ›Erwartungsnutzens‹ *subjektrelativ*; es ist immer der Erwartungsnutzen *für ein bestimmtes Subjekt*: ›der Gegenstand p hat für das Subjekt s den Erwartungsnutzen u_p ‹. Der Begriff des ›Erwartungsnutzens‹ soll es ermöglichen, das Maß an Realisierung der Wünsche des Subjekts s im voraus zu bestimmen – welche Wünsche werden erfüllt, und wie wichtig sind sie für das Subjekt –, um dann die für s beste Handlung wählen zu können; ›Erwartungsnutzen‹ ist also ein technischer, quantitativer Ausdruck für die Güte, Wünschbarkeit eines Gegenstandes für eine Person s . (Formal ausgedrückt ergibt sich der Begriff: ›der Nutzen des Gegenstandes p für das Subjekt s : $U_{p,s}$ oder: $U_s(p)$.) Ein tieferer Grund für die Subjektrelativität des Erwartungsnutzens ist, dass diese Definition eine praktische Funktion haben soll, nämlich – auf dem Wege über die Entscheidung für die Handlung mit dem höchsten Erwartungsnutzen – zum Handeln motivieren soll. Dies geht aber nur, wenn sie an schon vorhandene Wünsche und Präferenzen des jeweils Handelnden anknüpft. Statt einfach die vorhandenen Präferenzen der Subjekte zur Grundlage der rationalen Entscheidung zu machen, kann man, wie in philosophischen Theorien des rationalen Nutzens öfter vorgeschlagen worden ist, den Nutzen auch auf der Basis *ausgewählter* Präferenzen definieren. Die wichtigsten Ansätze hierzu sind: Zur Bestimmung des rationalen Nutzens werden nur voll informierte Präferenzen verwendet (Brandt 1979: Teil I; Griffin 1986). Oder es werden nur stabile intrinsische (s.u.) Präferenzen verwendet, und alle weiteren Wünschbarkeiten werden auf der Basis der Theorie berechnet (Lumer 2000: 241–427; 521–529). Solch eine Selektion unter den Präferenzen ist sicherlich angemessener, wenn die wirklichen Interessen des Subjekts bestimmt werden sollen. Denn wenn die durstige Susi präferiert, das Wasser aus dem vor ihr stehenden Glas zu trinken, weil sie nicht weiß, dass dieses Wasser vergiftet ist, dann wird man zwar ihre Präferenz gegen den Durst, aber nicht ihre Präferenz für das Trinken des Wassers als Basis zur Bestimmung ihrer Interessen annehmen wollen. Dies sollte man bei allen ethischen Überlegungen berücksichtigen und soll hier auch immer gemeint sein, wenn von dem ›Nutzen für s ‹ gesprochen wird. Eine argumentationstheoretische Behandlung solcher spezielleren Bedingungen für die persönliche Wünschbarkeit führt hier aber zu weit.

2. *Intrinsischer und Gesamtnutzen*: Eine Reihe von Dingen wünschen wir (oder lehnen wir ab) um ihrer selbst willen, nicht wegen ihrer Folgen; sie haben einen *intrinsischen Nutzen* für uns. (Formal ausgedrückt: »der intrinsische Nutzen von p für das Subjekt s : $U_{in}p,s$.) Für alle Menschen hat vor allem das eigene Wohlsein oder (Un-)Glück solch einen intrinsischen Nutzen. Außerdem kann man bei der Bewertung eines Gegenstandes berücksichtigen, ob er andere Dinge hervorbringt (bewirkt oder auf andere Weise impliziert), die für uns einen intrinsischen Nutzen haben. (Formal schreibt man meist einfach: »Die (relevanten) Folgen oder Implikationen f_1, \dots, f_n des Gegenstandes p für das Subjekt s .) Essen beispielsweise hat viele intrinsisch relevante Folgen: die unmittelbaren Geschmackserlebnisse; das Stillen des Hungers; dass wir uns in den folgenden Stunden kräftig fühlen; dass wir wegen der Energie und der mit ihr in Angriff genommenen Projekte weitere angenehme Erlebnisse haben etc. Wenn man beides addiert, den intrinsischen Nutzen von p selbst (für s natürlich) und den intrinsischen Nutzen aller Implikationen von p , dann erhält man den *Gesamtnutzen* von p für s . ($U_{ges}p,s := U_{in}p,s + \sum_i U_{in}f_i,s$.) Allerdings dürfen sich die Implikationen dabei nicht überschneiden; sonst werden die Überschneidungsstücke bei der Addition doppelt gezählt. Die Idee hinter diesem Begriff des Gesamtnutzens ist, dass wir mit ihm alles erfassen, was der fragliche Gegenstand zur Realisierung unserer Wünsche beitragen kann. Wenn wir zwischen möglichen Handlungen wählen, entscheiden wir uns deshalb für diejenige mit der höheren Gesamtwünschbarkeit. Meist ist es jedoch zu aufwändig, die in der Regel sehr vielen Wege vom Bewertungsgegenstand bis zu den intrinsisch relevanten Folgen zu betrachten und Letztere zu bewerten. Man begnügt sich deshalb mit der Betrachtung solcher Zwischenfolgen, für die man meint, schon eine Gesamtbewertung abgeben zu können. Um Doppeltzählungen zu vermeiden, dürfen dann die Folgen dieser Zwischenfolgen nicht mehr extra berechnet werden. (Dies kann man an einem Analogon verdeutlichen. Die intrinsische Wünschbarkeit entspreche den Blättern eines Baumes, die Gesamtwünschbarkeit der Blattoberfläche des Baumes. Um diese Blattoberfläche des Baumes zu ermitteln, kann man die Oberfläche aller seiner einzelnen Blätter messen und die Resultate addieren. Man kann aber auch – auf der Basis entsprechender Erfahrungen – die Blattoberfläche der einzelnen Hauptäste nach der Dicke dieser Äste schätzen und diese Blattoberflächen addieren. Anschließend darf man selbstverständlich nicht noch einmal die Blattoberflächen einzelner Zweige oder Blätter dieses Astes

zur Summe der Blattoberflächen der einzelnen Äste hinzufügen.)

3. *Erwartungsnutzen*: In vielen Entscheidungssituationen kennen wir die Folgen der zur Auswahl stehenden Alternativen nicht mit Sicherheit; wir können ihnen nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit zuordnen. Wenn man aber weiß, dass diese Folgen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten werden, ist dies gleichwohl eine wichtige Information über die Option, und man sollte sie in der Entscheidung berücksichtigen und nicht einfach ignorieren. Andererseits sollte man solche Folgen auch nicht mit den Folgen auf gleiche Stufe stellen, von denen wir sicher wissen, dass sie eintreten werden. Aus diesem Dilemma hilft das Konzept des *Erwartungsnutzens*: Man berücksichtigt probabilistische Folgen eines Gegenstandes (z. B. einer Handlung) entsprechend ihrer Wahrscheinlichkeit; d. h. ihre Nutzen werden mit ihrer jeweiligen Wahrscheinlichkeit multipliziert; und diese Produkte (für jede relevante Folge des Gegenstandes ein Produkt) werden dann addiert; diese Summe ist der Erwartungsnutzen des Gegenstandes. (Wenn man die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gegenstand p die Folge f_i hat, mit w_i abkürzt, erhält man also folgende Definition des »Erwartungsnutzens«: $U_{erw}p,s := U_{in}p,s + \sum_i w_i \cdot U_{in}f_i,s$.) Die rationale Entscheidungstheorie empfiehlt in solchen Situationen, die Handlung mit dem höchsten Erwartungsnutzen zu wählen. Man kann auf diese Weise nicht immer die tatsächlich beste Handlung wählen; dazu fehlt einfach das sichere Wissen. Aber man wird so langfristig, bei Entscheidungen, die sich ihrer Art nach sehr häufig wiederholen, den größten Nutzen erzielen, den man mit Entscheidungsmaximen, die sich nur auf solche beschränkten Informationen stützen, erreichen kann; alle anderen Maximen (auf der Basis beschränkter Informationen) führen langfristig zu einem geringeren Nutzen. Der Erfolg der Maxime der Maximierung des Erwartungsnutzens tritt also nur statistisch ein, nicht in jedem einzelnen Fall.

4. *Vereinfachungen*: Die Ermittlung des Erwartungsnutzens aller zur Auswahl stehenden Alternativen ist meist sehr aufwändig. Einige Vereinfachungen helfen, diesen Aufwand zu verringern.

Man versucht nicht alle Folgen (mit einem Nutzen ungleich 0) zu erfassen, sondern nur die relevanten, bei denen das Produkt aus Wahrscheinlichkeit und Nutzen über einem bestimmten Schwellen- oder Relevanzwert liegt. Je höher dieser Schwellenwert angesetzt wird, desto größer ist die Nutzenberechnung.

Man vergleicht nicht alle Optionen mit allen Alternativen. Wenn sich eine Option als schlechter als eine ihrer Alternativen herausgestellt hat, dann wird sie nach dem K.o.-System aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden. Man sucht ja die beste Alternative; und die so ausgeschiedene kann nicht mehr die beste sein.

Wenn zwei Optionen in manchen Hinsichten gleich sind, braucht man beim Wertvergleich diese Hinsichten nicht mehr zu berücksichtigen. Man braucht also nicht die Erwartungswünschbarkeiten der Optionen zu ermitteln, sondern nur noch die Erwartungswünschbarkeiten derjenigen Aspekte, in denen sie sich unterscheiden.

Praktische Argumentationen für Werturteile verwenden, wie gesagt, die Definition des Erwartungsnutzens als ihr Erkenntnisprinzip. In der ausführlichen Grundform ist die These einer praktischen Argumentation ein Werturteil, das besagt, dass ein bestimmter Wertgegenstand die und die persönliche Wünschbarkeit für ein bestimmtes Subjekt hat. Die Argumente hingegen führen die Bedingungen an, aus denen sich dann nach der Definition des ›Erwartungsnutzens‹ diese Erwartungswünschbarkeit ergibt.

Wie sind praktische Argumentationen strukturiert, und wann sind sie gültig?

Das den praktischen Argumentationen zugrunde liegende Erkenntnisprinzip ist die Definition des ›Erwartungsnutzens‹, dessen Bedingungen also in den Argumenten abgearbeitet werden. Entsprechend sind die wichtigsten Bedingungen für die Gültigkeit praktischer Argumentationen: 1. Die These t praktischer Argumentationen hat die Form: ›Der Sachverhalt p hat für das Subjekt s den Erwartungsnutzen u .‹ 2. Der größte Teil der Argumente besteht immer aus Paaren von i. Implikationsangaben, d.h. Urteilen, dass der Sachverhalt p (mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit) eine bestimmte Folge/Implikation hat, und ii. Bewertungen dieser Implikationen aus der Perspektive von s . 3. Das zentrale *Lemma* dieser Argumentation enthält die für die Bestimmung des Erwartungsnutzens notwendige Berechnung. (›Die Summe aller Produkte aus Wahrscheinlichkeiten und Wünschbarkeiten der Implikationen von p ist u .‹) 4. Alle diese Argumente müssen wahr sein. 5. Außerdem müssen alle relevanten Implikationen erfasst sein. 6. Wenn die Bewertungen offensichtlich sind, genügen bei den Argumentpaaren auch die Implikationsangaben, die Bewertungen können weggelassen werden. Eine präzisere Bestimmung der Regeln praktischer Argumentationen findet sich im beigefügten Kasten.

Gültigkeit und Adäquatheit der Grundform praktischer Argumentationen

Die Grundform *praktischer Argumentationen* ist eine Argumentation dafür, dass ein bestimmter Gegenstand eine bestimmte Erwartungswünschbarkeit hat. Ihr Erkenntnisprinzip e ist die Definition des ›Erwartungsnutzens‹.

Eine Argumentation x , bestehend aus der These t , den Argumenten a_1, \dots, a_n und dem Argumentationsindikator i , ist eine *gültige praktische Argumentation* (der Grundform) genau dann, wenn gilt:

PA1: Struktur praktischer Argumentationen:

PA1.1: These: Die These t hat die Form: ›Der Sachverhalt p hat für das Subjekt s (auf der Datenbasis d) den Erwartungsnutzen u .‹

PA1.2: Argumente: Die expliziten Argumente a_1, \dots, a_n sind identisch mit folgenden Urteilen oder mit einem Teil von ihnen:

- Implikationen:* m Urteile des Typs: ›Auf der Datenbasis d beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass p die Folge/Implikation f_i haben wird, w_i .‹
- Bewertungen:* zu jedem der m Urteile aus PA1.2.1 eine Bewertung des Typs: ›Auf der Datenbasis d ist der (intrinsische, totale oder erwartete) Nutzen von f_i für das Subjekt s gleich u_i .‹
- Vollständigkeit:* ein Urteil: › f_1, \dots, f_m sind auf der Datenbasis d alle für s relevanten Folgen/Implikationen von p .‹
- Überschneidungsfreiheit:* ein Urteil: ›Die Sachverhalte f_1, \dots, f_m überschneiden sich nicht.‹
- Berechnung des Erwartungsnutzens:* ein Urteil: ›Die Summe der Produkte aus Wahrscheinlichkeit und Wünschbarkeit der Folgen/Implikationen f_1, \dots, f_m beträgt u .‹ ($_{i=1} \sum^m w_i \cdot u_i = u$)

PA1.3: Auslassungen: Die expliziten Argumente a_1, \dots, a_n der Argumentation müssen mindestens die Argumente PA1.2.1 (Folgenbehauptungen) enthalten.

PA2: Akzeptabilitätsgarantie: Die Argumente aus PA1.2 sind alle wahr.

PA3: Prinzipielle Adäquatheit: Es gibt jemanden, für den zu irgendeinem Zeitpunkt gilt: d ist für diese Person die Menge der bekannten Daten, die Einfluss auf den Erwartungsnutzen von p für s haben könnten.

Wann ist eine gültige praktische Argumentation adäquat?

PA4: Situative Adäquatheit: Eine gültige praktische Argumentation x (der Grundform) ist adäquat, um einen Adressaten h zur Zeit z zum Erkennen der These anzuleiten, wenn gilt:

PA4.1–2: Rationalität und argumentatives Wissen des Adressaten: Wie A4.1 und A4.2 (s.o.).

PA4.3: Passung der Datenbasis: Die Menge der dem Argumentierenden und dem Adressaten h zur Zeit z bekannten argumentationsrelevanten Daten (das sind solche Daten, die Einfluss auf den Erwartungsnutzen haben könnten) ist identisch mit d , der der Argumentation zugrunde liegenden Datenbasis. Wenn sich die Datenbasen nicht hinreichend überschneiden, müssen sich Argumentierender und Adressat zunächst erst gegenseitig ihre überschießenden Kenntnisse vermitteln.

PA4.4: Erkenntnis der Argumente: Der Adressat h hat zur Zeit z alle Argumente aus PA1.2.1 (Folgenauflistung), PA1.2.2 (Folgenbewertung) und PA1.2.5 (Berechnung des Erwartungsnutzens) als akzeptabel erkannt bzw. kann sie *ad hoc* erkennen. Dies setzt insbesondere voraus, dass, wenn Folgenbewertungen (PA1.2.2) weggelassen werden, der Adressat diese Ergänzungen selbst vornehmen kann. (Vgl. Lumer 1990: 362–366.)

Durch die zulässigen Auslassungen (s. PA1.3) können praktische Argumentationen äußerlich sehr vereinfacht werden. Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten ergeben sich folgendermaßen. Die Nutzenwerte (u bzw. u_i) können Rating-Werte (also geschätzte Zahlenangaben) sein, aber auch nichtnumerische vage Angaben von Quantitäten wie ›sehr positiv‹, ›ein bisschen negativ‹; dies ist vor allem dann unproblematisch, wenn nur wenige Folgen und wenige Alternativen zu berücksichtigen und die Wahrscheinlichkeiten nahezu 1 sind. Indem man einen hohen Relevanzwert ansetzt, wird die Nutzenabschätzung zwar ungenauer, aber die Zahl der zu berücksichtigenden Folgen kann so unter Umständen drastisch reduziert werden. Nach vielen solcher Vereinfachungsschritte gelangt man dann zu praktischen Argumentationen etwa folgenden Typs: ›Das weitere Leben von s (s hat nach Auskunft der Ärzte ohnehin nur noch wenige Wochen zu leben) wird für ihn sehr negativ sein. Denn er wird, wenn er wach ist, entweder starke

Schmerzen haben oder – wegen Morphingaben – nur in einem Dämmerzustand leben. Hinzukommen werden intermittierende Erstickungsanfälle. Das alles wird ihn so weit gefangen nehmen, dass er auch von positiven sozialen Kontakten in dieser Zeit nicht mehr viel mitbekommen wird.‹ Die Argumente für das Werturteil sind also auf ein paar Folgenangaben reduziert, deren Wertigkeit für s der Adressat der Argumentation unschwer ergänzen kann.

Trotz der vielen expliziten Vereinfachungsmöglichkeiten müssen für die Gültigkeit der Argumentation gleichwohl auch die dann implizit gebliebenen Argumente wahr sein (s. PA2). Typische Fehler speziell bei praktischen Argumentationen sind insbesondere: 1. Relevante Folgen/Implikationen des Wertgegenstandes p werden weggelassen. 2. Die Bewertung ist falsch: Der Nutzen wird unter- oder überschätzt. 3. Die Wahrscheinlichkeiten sind falsch; auch sie werden unter- oder überschätzt. 4. Vor allem wenn es um die Auswahl von Alternativen geht, wird häufig nur gezeigt, dass eine bestimmte Alternative insgesamt gut für s ist (also einen positiven Nutzen hat); es wird aber nicht gezeigt, dass sie die beste ist. (Dies ist ein spezieller Fall der *Ignoratio elenchi*.)

Praktische Argumentationen für Werturteile können nicht auf deduktive Argumentationen reduziert werden etwa derart, dass man als zusätzliche Prämisse die Definition der Erwartungswünschbarkeit einführt und dann aus all diesen Prämissen die These ableitet. Denn zum einen enthalten praktische Argumentationen ja probabilistische Argumente, sodass für sie die Besonderheiten probabilistischer Argumentationen gelten: Sie sind insbesondere abhängig von der Datenbasis, deshalb fallibel und nicht monoton. Zum anderen ist das Argument, dass alle relevanten Folgen aufgezählt wurden, bei antizipierenden Bewertungen zu Lebzeiten von s so gut wie nie positiv beweisbar. Deshalb ist in den Adäquatheitsbedingungen (s. PA4.4) auch nicht gefordert, dass der Adressat die Akzeptabilität dieses Urteils erkannt hat.

5. Argumentationen zur Begründung moralischer Prinzipien

Wie kann man *moralische Prinzipien* argumentativ begründen, also grundlegende Kriterien für die moralische Bewertung, grundlegende moralische Normen oder Imperative etc.? Wenn man einmal moralische Prinzipien begründet hat, sind angewandt ethische Argumentationen nicht mehr grundsätzlich problematisch (s.u.). Aber wie begründet

man die Prinzipien selbst? Über diese Frage besteht in der Ethik – wie so oft – keine Einigkeit. Und die unterschiedlichen Argumentationsweisen, die in vorhandenen Moralbegründungen verwendet werden, spiegeln zu einem großen Teil einfach die konkurrierenden Positionen in der Metaethik selbst wider.

Die wichtigsten aktuellen Typen ethischer Moralbegründung sind folgende. 1. In rein *deduktiven Moralbegründungen* wird versucht, moralische Prinzipien aus relativ starken Prämissen, insbesondere über Rationalitätsforderungen, logisch abzuleiten. Die bekanntesten Beispiele dafür sind Kants Begründungen des kategorischen Imperativs. 2. *Intuitionistische Moralbegründungen* verwenden singuläre oder generelle moralische Überzeugungen – die oft zunächst kohärent gemacht worden sein müssen – als Prämissen für die Begründung speziellerer Maximen oder zur Widerlegung bestimmter Grundsätze. Rawls' Methode des reflektierten Gleichgewichts (Rawls (1951)/⁵1984) ist ein Verfahren, wie man zunächst Kohärenz herstellen soll. Und seine »Theorie der Gerechtigkeit« (Rawls (1971)/1979) ist dann eine intuitionistische Begründung von Grundsätzen einer Gesellschaftsverfassung aus basalen Gerechtigkeitsprinzipien wie der Unparteilichkeit. 3. *Spieltheoretische Moralbegründungen* zeigen mithilfe praktischer Argumentationen – die um einige Prinzipien der Spieltheorie ergänzt werden –, dass bestimmte Formen der sozialen Kooperation langfristig zum Vorteil des Kooperierenden und damit rational sind. Der bekannteste Ansatz dieser Art stammt von Gauthier (1986). 4. *Instrumentalistische Moralbegründungen* legen zunächst einen angenommenen Zweck von Moral und eine Reihe von Zusatzbedingungen, die Moral erfüllen soll, fest – eine solche Zusatzbedingung kann z. B. sein, dass es in der Regel rational sein muss, der Moral zu folgen. In einem zweiten Schritt zeigen instrumentalistische Moralbegründungen dann mithilfe praktischer, probabilistischer und deduktiver Argumentationen, dass eine bestimmte Konzeption von Moral oder bestimmte moralische Prinzipien jene Bedingungen erfüllen oder sogar am besten erfüllen (z. B. Lumer 1999).

Wie diese kurzen Charakterisierungen schon erkennen lassen, sind die meisten dieser Begründungsformen komplex, also jeweils aus mehreren Argumentationen zusammengesetzt, die z. T. unterschiedlichen Typs sind. Man kann aber ohne weiteres präzise Regeln für solche komplexen Argumentationen aufstellen – auch wenn dies in der Literatur bisher nicht geschehen ist.

Alle vier genannten Formen der Moralbegründung haben ihre mehr oder weniger großen Vor- und Nachteile.

Einige Nachteile sind etwa: 1. Keine der bisher bekannten *deduktiven Moralbegründungen* ist gültig und adäquat; oft liegt eine *Petio principii* vor. Ein Grundproblem dieser Art von Moralbegründung ist nämlich, dass Moralbegründungen praktische Begründungen sind, die zum Handeln motivieren sollen. Und dann ist es relativ unwahrscheinlich, dass die Moralbegründung nicht auch wenigstens praktische Argumentationen einschließt. 2. Da *intuitionistische Moralbegründungen* immer auf bereits akzeptierten Intuitionen aufbauen, begehen sie gegenüber all jenen, die diese Intuitionen nicht teilen, mindestens eine *Petio principii*. Außerdem ändern sich moralische Intuitionen biographisch. Da intuitionistische Moralbegründungen Intuitionen aber einfach als solche annehmen und nicht ihrerseits begründen, liefern sie auch all denjenigen, die an ihren Intuitionen zu zweifeln beginnen, keine Orientierung mehr. 3. Während die bisher diskutierten Formen der Moralbegründung schon rein argumentationstechnisch große Defizite aufweisen – sie sind nicht gültig oder nicht adäquat –, haben die folgenden beiden Begründungstypen primär inhaltliche Schwierigkeiten. So können gut ausgearbeitete *spieltheoretische Moralbegründungen* zwar gültig und adäquat sein. Ihr Problem ist aber, dass die resultierende Moral ziemlich schwach ist und dass sie strukturell unvollständig ist: In spieltheoretisch begründeten Moralens gibt es keine moralische Wünschbarkeit, keine moralische Bewertung der Welt, sondern nur persönliche Interessen und Bewertungen. 4. *Instrumentalistische Moralbegründungen* schließlich stehen vor dem Problem, dass es alles andere als offensichtlich ist, was denn eigentlich der Zweck der Moral sein soll.

Argumentationsregeln für diese vier Formen der Moralbegründung darzulegen und zu begründen sowie ihre Vor- und Nachteile bis hin zu einer Schlussbilanz zu diskutieren erfordert viel mehr Raum, als er hier zur Verfügung steht, sodass die Diskussion an dieser Stelle leider abgebrochen werden muss.

6. Argumentationen in der angewandten Ethik

Wenn die moralischen Prinzipien klar sind, sollte ihre Anwendung auf Einzelfälle oder auf Typen speziellerer Fälle prinzipiell kein Problem mehr sein. »Prinzipiell« soll dabei heißen, es ist klar, wie vorgegangen werden muss. Dies schließt nicht aus, dass z. B. sehr komplexe oder umfangreiche empirische Informationen benötigt werden, die

nicht nur aufwändig zu besorgen und zu verarbeiten sind, sondern möglicherweise auch nur in sehr unsicherer oder vager Form vorhanden sind. Es schließt auch nicht aus, dass Bewertungen aus der Perspektive der Betroffenen nur sehr schwer durchzuführen sind. Wenn nach Abzug dieser und ähnlicher Schwierigkeiten immer noch große Entscheidungsprobleme auftreten, dann liegen diese häufig bei den moralischen Prinzipien selbst; sie sind z. B. unvollständig, zu vage, doppeldeutig oder gar widersprüchlich. In solchen Fällen müssen zuerst die moralischen Prinzipien auf der Ebene der Moralbegründung verbessert werden.

Ein grundsätzliches Problem angewandter ethischer Argumentationen ist aber, dass diese eben auf als akzeptabel erkannte moralische Prinzipien als Argumente zurückgreifen müssen. Es gibt jedoch nur vergleichsweise wenige moralische Prinzipien, die einigermaßen universell anerkannt oder gar als akzeptabel erkannt sind. Entsprechend ist es schwierig, gegenüber vielen Adressaten und insbesondere gegenüber einem heterogenen Publikum eine *Petitio principii* zu vermeiden. Mit zwei Strategien kann man dieses Problem etwas verringern. Speziellere Maximen sind in der Regel noch weniger allgemein akzeptiert als grundlegende allgemeine Prinzipien. Man kann sich deshalb zum einen in seiner Argumentation eher auf solche allgemeinen Prinzipien stützen. Zum anderen kann man durch eine zusätzliche moralbegründende Argumentation die Erkenntnis und Akzeptanz des Prinzips vergrößern.

Die beiden wichtigsten Arten angewandter ethischer Argumentationen sind *deontische* Argumentationen für Gebots-, Verbots- oder Erlaubnisurteile und *konsequentialistische*, insbesondere wohlfahrtsethische Argumentationen für moralische Bewertungen.

6.1 DEONTISCHE ARGUMENTATIONEN FÜR DEONTISCHE URTEILE

Deontische Urteile sind Urteile mit den deontischen Operatoren ›(moralisch) geboten‹, ›(moralisch) verboten‹, ›(moralisch) erlaubt‹ und ›(moralisch) freigestellt‹. *Deontische Argumentationen* sind Argumentationen, die aus deontischen Prämissen deontische Thesen begründen. Der Standardfall ist, dass in einer deduktiven Argumentation aus 1. einer allgemeinen deontischen Prämisse, 2. empirischen Prämissen und eventuell 3. interpretierenden Prämissen (oder *Lemmata*) – wie weit die empirischen Verhältnisse die Tatbestandsmerkmale der deontischen Prämisse erfüllen – eine speziellere deontische These abgeleitet wird. Die speziellere deontische These kann ein singuläres Urteil über

einen einzigen Fall sein (›Svenja durfte (aus moralischer Sicht) in dieser Situation lügen‹); sie kann aber auch ein allgemeines deontisches Urteil sein, das spezieller als die allgemeine deontische Prämisse ist (z. B. ›Wenn man mit einer Lüge (und nur damit) einem Menschen das Leben retten kann, darf man lügen‹).

Eine deontische Argumentation mit einer singulären These ist beispielsweise:

Norm: P1: Staaten haben ein Recht auf angemessene Präventivschläge gegen andere Staaten, wenn von diesen eine unmittelbar bevorstehende Aggression droht.

Empirie: P2: A-Land hat an der Grenze zu B-Land auf die Hauptstadt von B-Land gerichtete Trägerraketen stationiert, mehrfach eine Annexion von B-Land gefordert und angedroht sowie – wie Geheimdienstberichte belegen – in den letzten Tagen begonnen, diese Trägerraketen mit an UN-Kontrollen vorbeigeschmuggelten Atomsprengköpfen zu bestücken. P3: B-Land hat die Trägerraketen in A-Land konventionell bombardiert.

Interpretation: L1: Das in P2 Beschriebene ist als unmittelbar bevorstehende Aggression zu werten. L2: Die in P3 beschriebene Bombardierung ist ein Präventivschlag. L3: Das in P3 Beschriebene ist ein angemessenes, die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahrendes Vorgehen.

These: T: B-Land hatte ein Recht auf den (in P3 beschriebenen) Bombenangriff auf A-Land. (Der Bombenangriff war moralisch erlaubt.)

Selten ist die Faktenlage (P2 und P3) objektiv und epistemisch so klar wie in diesem fiktiven Beispiel. Und auch die Interpretation ist oft erheblich schwieriger. Die Funktionsweise dieser Argumentation (und spezieller deontischer Argumentationen allgemein) ist: Nach dem Konstatieren der einschlägigen Norm (P1) gehen die singulären Prämissen und *Lemmata* (P2 bis P3 und L1 bis L3) auf die einzelnen Bedingungen der Norm (P1) ein, ob diese Bedingungen erfüllt sind: unmittelbar bevorstehende Aggression, Präventivschlag, Angemessenheit der Mittel; wesentlich ist, dass alle Bedingungen der Norm betrachtet werden. Wenn sie erfüllt sind, kann unmittelbar auf den im Konsequens der Norm angegebenen Urteilstyp geschlossen werden; hier also: ›x hat ein Recht auf die Handlung, d. h. die Handlung ist erlaubt, und niemand darf x daran hindern.‹ Die empirischen Prämissen (P2 und P3) beschreiben mit Blick auf die Bedingungen der Norm den empirischen Sachverhalt in der nötigen Präzision: Wer hat was, wann und wie gemacht? Welche Umstände waren dabei erfüllt? Die Inter-

pretationen (L1, L2 und L3) sind Brücken zwischen dieser empirischen Beschreibung und der Norm; sie *klassifizieren* die empirischen Tatbestände (Trägerrakten stationiert, Annexion angedroht, mit Atomsprengköpfen bestückt ...) in der Terminologie der Norm (»unmittelbar bevorstehende Aggression«, »angemessen«). Solche Interpretationsschritte sind oft erforderlich, weil die Norm zum einen in einer allgemeinen Sprache abgefasst ist, die sehr viele unvorhersehbare Einzelfälle abdecken soll. Zum anderen werden in dieser allgemeinen Sprache diejenigen Aspekte der Realität erfasst, die aus moralischer Sicht relevant sind; es wird nicht versucht, eine detaillierte Beschreibung der Situation zu geben; sondern die hinreichend detailliert beschriebene Situation – empirische Faktenlage – wird moralisch klassifiziert. Manchmal ist die empirische Beschreibung aber auch so, dass sie unmittelbar die in der Norm verwendete Terminologie verwendet, dann ist der entsprechende Interpretationsschritt überflüssig.

Die empirischen Beschreibungen (P2, P3) sind in unserem Beispiel Argumente für die Interpretationen (L1 bis L3), die selbst wiederum als *Lemmata* für die weitere Argumentation fungieren. Die These folgt dann deduktiv aus der normativen Prämisse P1 und diesen Interpretationen (L1 bis L3); für diesen letzten Schluss sind also die Prämissen P2 und P3 schon gar nicht mehr erforderlich.

Der deduktive Teil der Argumentation ist, argumentationstheoretisch gesehen, oft relativ trivial. Schwieriger ist häufig der interpretative Teil. Nicht selten gibt es um eine Norm herum eine einschlägige Interpretationspraxis, an der man sich beim Argumentieren orientieren kann. Aber auch diese Praxis ist keineswegs sakrosankt. Es werden also allgemeine Prinzipien der Normeninterpretation benötigt. In der juristischen Argumentationstheorie gibt es dazu mehrere Grundansätze. Die beiden wichtigsten sind: 1. Für die Interpretation zählt der Wille des Gesetzgebers – dieser Ansatz kann nicht auf moralische deontische Argumentationen übertragen werden, weil es hier keinen Gesetzgeber gibt. 2. Für die Interpretation zählt der (moralische) Sinn der Norm: Welcher (moralisch) erstrebenswerte Zustand soll mit ihr erreicht werden? Welcher (moralisch) unerwünschte Zustand soll verhindert werden? Der zweite Ansatz ist der natürliche Ansatz für moralisches deontisches Interpretieren. Im vorliegenden Beispiel des Präventivschlages geht es darum, eine ungerechtfertigte Schädigung – Atomschlag gegen B-Land – zu verhindern. Die Bedingung der Verhältnismäßigkeit hat in diesem Zusammenhang den Sinn, den Schaden nicht noch größer werden zu lassen: Der Präventivschlag darf nur diese ungerechtfertigte

Schädigung verhindern und nicht etwa darüber hinausgehen; die Mittel müssen deshalb – *cum grano salis* – notwendig sein; der Schaden soll ja verringert werden. Und der erwartete Schaden aus dem Präventivschlag sollte das Ausmaß des zu verhindernden ungerechtfertigten Schadens (hier: Atomschlag) nicht übertreffen; denn es geht ja darum, Schaden zu vermeiden. Von dieser Sollte-Regelung werden aber auch Ausnahmen zugelassen, weil es nicht einfach darum geht, Schaden zu verringern, sondern *ungerechtfertigte* Schädigungen zu verhindern.

Manchmal sind auf dieselbe Handlung mehrere moralische Normen anwendbar, die zu widersprüchlichen singulären deontischen Urteilen über diese Handlung führen. Ein Standardbeispiel ist die Abtreibungsproblematik: Die Schwangere hat wie alle Personen (*prima facie*) ein Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper; der Embryo hat spätestens ab der Empfindungsfähigkeit (*prima facie*) ein Lebensrecht. Wie die beiden Zusätze »*prima facie*« andeuten, sind generelle und singuläre deontische Urteile fast immer mit einer expliziten oder impliziten Einschränkung versehen, dass sie zunächst einmal nur dann gelten, wenn ihnen kein anderes (wahres) deontisches Urteil entgegensteht. Wenn ihnen kein anderes deontisches Urteil entgegensteht, gelten sie auch endgültig. Wenn ihnen aber eines entgegensteht, muss eine *Güterabwägung* vorgenommen werden: Welches der durch die beiden in Konflikt stehenden Normen geschützten Güter ist wichtiger? Das deontische Urteil, das den Schutz des wichtigeren Gutes ausdrückt, gilt dann endgültig. Deontische Argumentationen verweisen an dieser Stelle also (zumindest implizit) auf konsequentialistische Argumentationen zur moralischen Bewertung dieser Güter.

Das obige ausführliche Beispiel (Rechtfertigung eines Präventivschlages) hatte folgende Struktur: Aus einer allgemeinen Norm wird mithilfe von empirischen und interpretativen Prämissen ein singuläres Gebot, Verbot oder eine singuläre Erlaubnis abgeleitet. Dies ist der häufigste Fall deontischer Argumentationen. Die meisten deontischen Argumentationen sind im Kern deduktive Argumentationen; sie können deshalb beliebige deduktive Schlussformen annehmen. Es gibt Argumentationen für allgemeine deontische Urteile, für verneinte Urteile, für bedingte Gebote usw. Und als deontische Prämissen können nicht nur allgemeine und spezielle Gebote, Verbote oder Erlaubnisse verwendet werden, sondern insbesondere auch allgemeine formale deontische Prinzipien wie: »Sollen setzt Können voraus« oder »Wenn es in der Situation I_1 moralisch geboten ist, A zu tun, und die Situation I_2 ist in

moralischer Hinsicht genau gleich zu l_1 , dann ist es auch in l_2 geboten, A zu tun.⁶ Mit dem ersten Grundsatz und der empirischen Prämisse ›Sonja konnte Helga nicht mehr retten‹ beispielsweise kann man argumentativ begründen: ›Dass Sonja Helga nicht gerettet hat, war keine Pflichtverletzung.‹

6.2 KONSEQUENTIALISTISCHE ARGUMENTATIONEN FÜR MORALISCHE BEWERTUNGEN

Konsequentialistische (oder besser: axiologische) Ethiken beurteilen das, was aus moralischer Perspektive zu tun ist, nach seinem moralischen Wert. Allerdings wird die Beziehung zwischen moralischer Bewertung einerseits und moralischem Gebot oder moralischer Handlungsempfehlung oder moralischer Norm etc. andererseits, je nach dem normativen Teil dieser Ethiken, sehr unterschiedlich konzipiert. Hier seien nur einige wichtige Konzeptionen genannt: 1. *Gebot der Handlungsoptimierung*: Im einfachsten Fall wird es zur moralischen Pflicht erklärt, immer das moralisch Beste (nicht das persönlich Beste!) zu tun, so etwa im klassischen Utilitarismus bei Mill (z. B. Mill (1861)/1976: 21). 2. *Quantitativ eingeschränkte Handlungsoptimierung*: Oder es wird gefordert, das moralisch Beste zu tun, aber nur innerhalb eines von persönlichen Interessen bestimmten Budgets; man braucht dieses Budget nicht zu überschreiten (z. B. Singer (1979)/1994: 313f.). 3. *Realer Normen- und Institutionenaxiologismus*: In eher realpolitisch orientierten Ansätzen werden nicht einzelne Handlungen oder ideale Regeln, sondern soziale Normen oder Institutionen bewertet, um dann möglichst die moralisch beste von ihnen sozial durchzusetzen oder wenigstens die beste unter den aktuell durchsetzbaren. 4. *Supererogatorische Handlungen*: Schließlich kann jemand unabhängig von moralischen Geboten moralisch Gutes tun wollen, also eine supererogatorische Handlung ausführen wollen, und sich dabei davon leiten lassen, wie gut denn diverse Optionen aus moralischer Sicht sind usw.

In allen diesen Fällen müssen also bestimmte Gegenstände moralisch bewertet werden, seien es nun Handlungen, Regeln, Normen oder Institutionen. Die wichtigsten konsequentialistischen Bewertungskriterien sind wohlfahrtsethisch (oder »welfaristisch«). Der moralische Wert (oder die moralische Wünschbarkeit oder der moralische Nutzen) eines Gegenstandes p ist danach eine Aggregation oder Funktion des individuellen Nutzens von p für alle von p Betroffenen ($U_{\text{mor}}p := F(U_1p, \dots, U_np)$ – mit 1, ..., n als den von p Betroffenen). Es wird also

zunächst ermittelt, wer die von p Betroffenen sind. Dann wird der Erwartungsnutzen von p für alle diese einzelnen Betroffenen bestimmt. Schließlich müssen diese Erwartungsnutzen zur moralischen Wünschbarkeit von p »aggregiert« werden. Für diese Aggregationen gibt es mehrere konkurrierende Modelle. Die bekannteste und sehr einfache Form der Aggregation ist die *utilitaristische*: Die individuellen Nutzen werden einfach addiert; die Summe ist der moralische Nutzen ($U_{\text{mor}}^{\text{util}}p := U_1p + \dots + U_np = \sum_i U_ip$). Nach dem von Rawls verwendeten *Maximalkriterium* ist der moralische Nutzen von p identisch mit dem niedrigsten aller Nutzen von p der von p Betroffenen ($U_{\text{mor}}^{\text{maximin}}p := \text{MIN}_i(U_ip)$). Nach einem *egalitaristischen* Kriterium der moralischen Wünschbarkeit wird zunächst auch die utilitaristische Wünschbarkeit von p bestimmt; anschließend wird aber ein Ungleichheitsmaß von dieser Summe subtrahiert. Bei perfekter Gleichheit (d. h. die Ungleichheit ist 0) wird nichts subtrahiert; je größer die Ungleichheit ist, desto mehr wird subtrahiert. ($U_{\text{mor}}^{\text{egal}}p := \sum_i U_ip - I(U_1p, \dots, U_np)$ – wobei I ein geeignetes Ungleichheitsmaß ist (z. B. Trapp 1988: 356).) Nach einem *prioritaristischen* Kriterium der moralischen Wünschbarkeit werden die individuellen Nutzen zunächst in prioritaristische moralische Wünschbarkeiten übersetzt, und zwar so, dass nachher persönliche Nutzenverbesserungen für schlechter Gestellte moralisch höher bewertet werden als gleiche persönliche Nutzenverbesserungen für besser Gestellte. Dies geschieht mithilfe einer konkaven Gewichtungsfunktion ($PG(x)$), also einer mathematischen Funktion, die stetig ansteigt, aber immer langsamer ansteigt. Anschließend werden diese einzelnen prioritaristischen moralischen Nutzen addiert. ($U_{\text{mor}}^{\text{prio}}p := \sum_i GP(U_ip)$) (z. B. Lumer 2000: 620f.).

Die jeweils verwendete moralische Nutzenfunktion ist dann die zentrale allgemeine Prämisse in einer (konsequentialistischen) Argumentation für ein moralisches Werturteil über p – ob diese Prämisse nun explizit gemacht wird oder implizit bleibt. In den anderen Prämissen werden dann wieder die nach dieser Definition erforderlichen Bedingungen für den angegebenen Wert von p abgearbeitet. Es wird also aufgelistet, wer von p betroffen ist. Die persönlichen Nutzen von p für diese Betroffenen werden angeführt. Schließlich werden diese persönlichen Nutzen nach den Vorgaben der Definition aggregiert.

Kernstruktur einer konsequentialistischen Argumentation für moralische Bewertungen:

Das Kernstück einer konsequentialistischen Argumentation für eine moralische Bewertung des Gegenstandes p hat folgende Struktur:

P1: Definition des ›moralischen Nutzens‹ (s.o.); es muss mindestens angegeben werden, welche moralische Nutzen-Definition verwendet wird.

P2: Auflistung der von p Betroffenen: 1, ..., n . Diese Betroffenen müssen nicht individuiert werden, es können auch ›statistische‹ Betroffene sein; dann müssen aber Zahl und Typ der Betroffenen angegeben werden – z.B. ›6000 Verkehrstote‹.

P3.1–P3.n: Aufzählung der Nutzen von p für die von p Betroffenen: ›Der persönliche Nutzen von p für 1 beträgt u_1 .‹ ($U_1p = u_1$) etc. (Bei großen Mengen von Betroffenen werden diese Aufzählungen nach Gruppen unterteilt und Allurteile über den Nutzen für diese Gruppenmitglieder aufgestellt: ›Für alle Mitglieder der Gruppe a ist der persönliche Nutzen von p gleich u_a .‹)

P4: Aggregation der persönlichen Nutzen: Die Aggregation der persönlichen Nutzen u_1 bis u_n hängt von der verwendeten moralischen Nutzendefinition ab. Bei einer utilitaristischen Nutzendefinition besteht die Aggregation in einer einzigen weiteren Prämisse: ›Die Summe der individuellen Nutzenwerte u_1, \dots, u_n ist u_p .‹ ($\sum_i u_i = u_p$). Bei Verwendung einer egalitaristischen Nutzendefinition muss als Nächstes das Ungleichheitsmaß bestimmt und von der Nutzensumme subtrahiert werden etc.

Also:

T: These, moralisches Werturteil: Der (utilitaristische/egalitaristische ...) moralische Nutzen von p beträgt u_p ($U_{\text{mor}p} = u_p$).

Diese Kernstruktur konsequentialistischer Argumentationen ist noch gut überschaubar. Im Normalfall wird diese Kernargumentation durch weitere Argumentationen für die Prämissen dieses Kerns zu einer komplexen Argumentation ergänzt. Die wichtigste Ergänzung ist, dass die persönlichen Nutzenangaben (also die Prämissen P3.i) mit praktischen Argumentationen begründet werden. Oft genügt auch dies nicht, und die Prämissen dieser praktischen Argumentationen müssen auch noch begründet werden; insbesondere muss eventuell ausführlicher begründet werden, dass p mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine bestimmte für die Person i relevante Folge hat. usw. Sodann müssen zu Entscheidungszwecken in der Regel

ja mehrere Alternativen verglichen und bewertet werden. Bei vielschichtigen und langfristigen sozialen Sachverhalten, wie etwa Maßnahmen zum Klimawandel oder Änderungen der Wirtschaftsordnung eines Landes oder Bau eines Atomkraftwerkes oder der grundlegenden Reform des Renten- oder Gesundheitssystems, können die Gesamtargumentationen so verschachtelt und komplex werden, dass sie ohne weiteres Buchlänge annehmen. Bei Handlungen mit sehr beschränkter Bedeutung hingegen lassen sich auch komplexe Argumentationen, die – schon über die Kernstruktur konsequentialistischer Argumentationen hinausgehend – auch die individuellen Nutzenbehauptungen (s. P3.i) mittels Folgenangaben begründen, nicht selten auf wenige Sätze komprimieren: ›Es ist utilitaristisch besser, wenn Lukas und nicht Momo den (als Werbebeschenk erhaltenen) Taschenrechner bekommt. Denn Lukas ist mathematisch mehr interessiert und wird dadurch stimuliert, die mathematischen Funktionen auszuprobieren. Momo wird den Taschenrechner vermutlich nur dazu benutzen, ihre Mathematikhausaufgaben ›abzukürzen.‹ U. a. die Folgenbewertungen aus den beiden angedeuteten praktischen Argumentationen bleiben in diesem Beispiel implizit.

Ein Spezialfall konsequentialistischer Argumentationen: Schiefe-Bahn-Argumentationen

Ethisch besonders interessant innerhalb konsequentialistischer Argumentationen sind *Schiefe-Bahn-Argumentationen* (englisch: ›*slippery slope argument*‹) oder *Dammbruchargumentationen*.⁷ Gegen eine bestimmte Maßnahme wird angeführt, dass sie moralisch korrumpierende Folgen haben wird, z. B.: ›Die Zulassung der aktiven Sterbehilfe wird dazu führen, dass Schwerkranke aus Kostengründen getötet werden; und dann ist man von einer Nazi-Euthanasie nicht mehr weit entfernt.‹ Konsequentialistisch hat ein solches Argument folgende Funktion: Es wird darauf hingewiesen, dass p (d. h. hier: die Zulassung der aktiven Sterbehilfe) zur moralischen Korrumpierung im Gesundheitswesen führen wird, derart, dass dann Handlungen zum Schaden von Personen ausgeführt werden, die ohne p nicht ausgeführt werden würden: zunächst die Tötung von Schwerkranken, die noch positive Lebenserwartungen haben, später auch die Tötung von nicht kranken Alten und Behinderten, deren persönlicher Erwartungsnutzen also deutlich gesenkt wird. Solche Schie-

fe-Bahn-Argumente haben also einen klaren Platz in der konsequentialistischen Argumentation. Und die empirische Möglichkeit der angedeuteten Folgenkette besteht. Die entscheidende Frage aus konsequentialistischer Sicht ist dann: Wie wahrscheinlich ist die Folgenkette? Im Regelfall wird diese Wahrscheinlichkeit in Schiefe-Bahn-Argumenten aber nicht angegeben. Die bloße Möglichkeit – wie unwahrscheinlich auch immer – genügt für eine konsequentialistische Berücksichtigung jedoch nicht. Wenn hingegen einigermaßen hohe Wahrscheinlichkeiten angegeben werden, dann sind Schiefe-Bahn-Argumente äußerst voraussetzungsreich; sie erfordern einigermaßen umfassende Begründungen und Analysen des wahrscheinlichen kausalen Verlaufs.

- 9 Warum benötigen deontische Argumentationen häufig einen Interpretationsteil? Und nach welchem Prinzip erfolgt die Interpretation?
- 10 Wie sind konsequentialistische Argumentationen für moralische Bewertungen aufgebaut?

Verwendete Literatur:

- Brandt, Richard B[rooker]: *A Theory of the Good and the Right*, Oxford 1979.
- Deutsche Bischofskonferenz: *Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin*, 7. März 2001. Bonn 2001.
- Gauthier, David Peter: *Morals by agreement*, Oxford 1986.
- Griffin, James: *Well-being. Its meaning, measurement, and moral importance*, Oxford 1986.
- Höffe, Otfried: Rechtspflichten vor Tugendpflichten. Das Prinzip Menschenwürde im Zeitalter der Biomedizin. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 31.3.2001.
- Lamb, David: *Down the Slippery Slope. Arguing in Applied Ethics*, London 1988.
- Lumer, Christoph: *Praktische Argumentationstheorie. Theoretische Grundlagen, praktische Begründung und Regeln wichtiger Argumentationsarten*, Braunschweig 1990.
- Lumer, Christoph: Quellen der Moral. Plädoyer für einen prudenziellen Altruismus. In: *Conceptus*, 32, 1999, S. 185–216.
- Lumer, Christoph: *Rationaler Altruismus. Eine prudenzielle Theorie der Rationalität und des Altruismus*, Osnabrück 2000.
- Lumer, Christoph: The Epistemological Theory of Argument – How and Why? In: *Informal Logic*, 25, 2005, S. 213–243.
- Mill, J[ohn] S[tuart]: *Der Utilitarismus (Utilitarianism (1861))*, Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von Dieter Birnbacher. Stuttgart 1976.
- Nozick, Robert: *Anarchie, Staat, Utopia. (Anarchy, State, and Utopia)* München 1974.
- Rawls, John: Ein Entscheidungsverfahren für die normative Ethik (Outline of a Decision Procedure for Ethics (1951)). In: *Texte zur Ethik*, hg. von Dieter Birnbacher und Norbert Hoerster. München ⁵1984.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit (A Theory of Justice (1971))*, übers. v. Hermann Vetter. Frankfurt a.M. 1979.
- Singer, Peter: *Praktische Ethik (Practical Ethics (1979))*, aus dem Englischen übers. v. Oscar Bischoff, Jean-Claude Wolf und Dietrich Klose. Stuttgart ²1994.
- Trapp, Rainer W.: »Nicht-klassischer« Utilitarismus. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1988.

Kontrollfragen:

- 1 Was ist die Standardfunktion von Argumentationen nach dem erkenntnistheoretischen Ansatz? Und wie erfüllen sie diese Funktion?
- 2 Was sind typische Fehler deduktiver Argumentationen? Worauf muss man beim Erstellen und Bewerten solcher Argumentationen also besonders achten?
- 3 Was sind typische Fehler praktischer Argumentationen? Worauf muss man beim Erstellen und Bewerten solcher Argumentationen also besonders achten?
- 4 Was ist eine *Petitio principii*? Und warum ist sie problematisch?
- 5 Was ist ein falsches materiales Argument? Und was ist ein *non sequitur*?
- 6 Warum sind probabilistische Argumentationen nicht monoton?
- 7 Was ist ein deontisches Urteil?
- 8 Warum gelten in deontischen Argumentationen begründete deontische Urteile zunächst nur *prima facie*? Wann gelten sie endgültig?

Kommentierte Auswahlbibliographie

Eemeren, Frans H. van und Rob Grootendorst: *A Systematic Theory of Argumentation. The pragma-dialectical approach*, Cambridge 2004.

(International bekannteste Konzeption einer konsensualistischen Argumentationstheorie. Ziel der Argumentation ist, einen Meinungskonflikt zu lösen. Schwerpunkt sind Regeln für Diskussionen, nicht für Argumentationen.)

Feldman, Richard: *Reason and Argument*, Upper Saddle River, N.J. 21999.

(Allgemeines fortgeschrittenes Lehrbuch der Argumentationstheorie aus erkenntnistheoretischer Sicht.)

Hansen, Hans V[ilhelm] und Robert Pinto (Hg.): *Fallacies. Classical and Contemporary Readings*, University Park, Pennsylvania 1995.

(Sammlung einschlägiger Artikel über Argumentationsfehler.)

Korb, Kevin B.: Bayesian Informal Logic and Fallacy. In: *Informal Logic*, 23, 2003, S. 41–70.

(Einführung in probabilistische Argumentationen.)

Lumer, Christoph: *Praktische Argumentationstheorie. Theoretische Grundlagen, praktische Begründung und Regeln wichtiger Argumentationsarten*, Braunschweig 1990.

(Entwicklung eines erkenntnistheoretischen Ansatzes in der Argumentationstheorie. Präzise Kriterien für diverse Argumentationstypen: deduktive, praktische, interpretierende ...)

Lumer, Christoph: Reductionism in Fallacy Theory. In: *Argumentation* 14, 2000, S. 405–423.

(Systematische Theorie und Klassifikation von Argumentationsfehlern.)

Lumer, Christoph: Interpreting Arguments. In: *Proceedings of the Fifth International Conference of the International Society for the Study of Argumentation*, hg. von Frans H. van Eemeren, J. Anthony Blair, Charles A. Willard und A. Francisca Snoeck Henkemans. Amsterdam 2003, S. 715–719.

(Praktische Anleitung zum Interpretieren, Rekonstruieren und Bewerten von Argumentationen.)

Lumer, Christoph (Hg.): *The Epistemological Approach to Argumentation*. (= 2 Themenhefte von:) *Informal Logic*, 25, 3 (2005), S. 189–287; 26, 1 (2006), S. 1–120.

(Beiträge zum erkenntnistheoretischen Ansatz in der Argumentationstheorie u. a. mit einem Theorie- und Literaturüberblick zu diesem Ansatz.)

MacCormick, Neil: *Rhetoric and The Rule of Law. A Theory of Legal Reasoning*, Oxford u. a. 2005.

(Probleme juristischer Argumentationen.)

Pirie, Madsen: *The book of the fallacy. A training manual for intellectual subversives*, London 1985.

(Populäres Lexikon einer Vielzahl von Argumentationsfehlern.)

Walton, Douglas: *Ethical Argumentation*, Lanham, MD 2002.

(Das Buch behandelt hauptsächlich (aber unter anderem Namen) intuitionistische Argumentationen und deontische Argu-

mentationen für deontische Urteile und aus konsensualistischer Perspektive argumentative Dialogprozesse. Moralbegründungen im obigen Sinn werden nicht behandelt. Douglas Walton ist einer der drei bekanntesten lebenden Argumentationstheoretiker, aber kein Ethiker.)

Anmerkungen

- 1 Die Argumentation lautet im Kern so: »Gott hat den Menschen nach seinem Bild geschaffen. Das Leben des Menschen ist deshalb heilig und der Verfügbarkeit des Menschen entzogen.« (z.B. Deutsche Bischofskonferenz 2001: 5.)
- 2 Die Potentialitätsargumentation hat folgenden Inhalt: »Geborene Menschen haben Menschenwürde und ein unantastbares Lebensrecht. Menschliche Embryonen sind potentiell geborene Menschen. Also haben auch sie Menschenwürde und ein unantastbares Lebensrecht.« (vgl. z.B. Höffe 2001.)
- 3 b_m , die letzte Bedingung für die Akzeptabilität der These, ist keine Prämisse mehr, sondern ist die logische Implikationsbeziehung selbst.
- 4 S. z.B. Hansen/Pinto 1995; Lumer 2000; Pirie 1985.
- 5 Nach einer qualitativen Sicht vom Wert des menschlichen Lebens hängt die Zweckhaftigkeit des menschlichen Lebens von dessen Qualität ab; in ausweglosen Situationen, in denen einem das weitere Leben nur noch Leiden bescheren wird, ist danach ein Suizid rational; P1 ist danach obendrein falsch.
- 6 Manche Ethiker und Argumentationstheoretiker behaupten, solche Prinzipien machten die besondere Form des ethischen Argumentierens aus. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um argumentationstheoretische Prinzipien, sondern um inhaltliche ethische Prinzipien, die in völlig normalen deduktiven Argumentationen – allerdings mit deontischem Inhalt – als Prämissen verwendet werden.
- 7 Über Schiefe-Bahn-Argumente gibt es relativ viel Literatur, z. B.: Lamb 1988.